

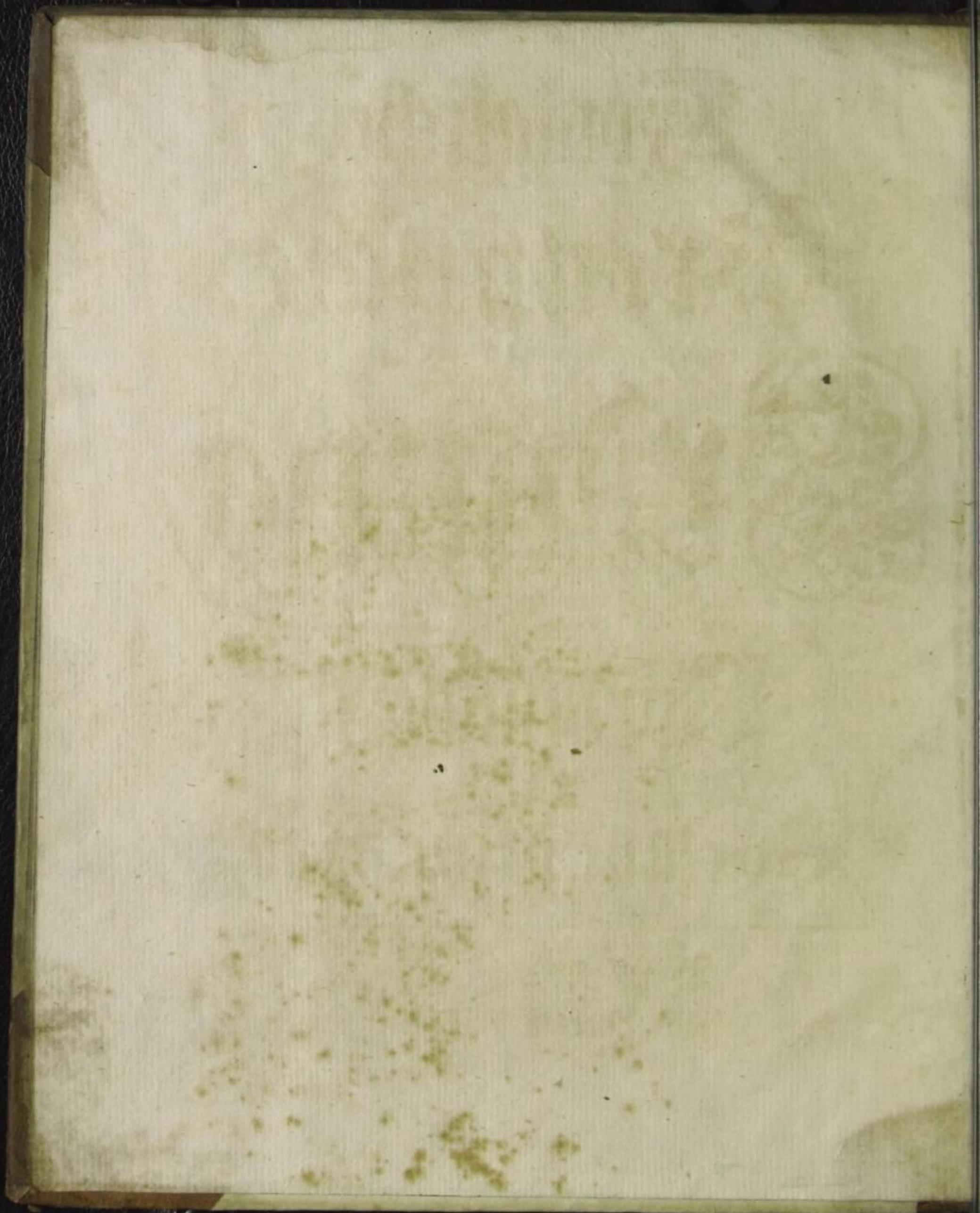


m. B

186

Zus priv. Germ B. 399

Hist. Germ. 1863



**Königliche
Preussische
Ordnung**

Von
**Vormündern
Und
Vormundschaften.**

B E R L I N,
Bey Johann Andreas Rüdigers / Königl.
privil. Buchhändler, 1724.

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche



Wir **F**riedrich **W**ilhelm von
Gottes Gnaden, König in Preus-
sen / Marggraff zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.
Tit. Ihr empfanget hierneben ein Exemplar von einer
Vormundschafts = Ordnung / wornach in Unserer
Chur- und Neu-Marck hinfünfftig gegangen werden
soll / und worüber Wir genau gehalten wissen wollen /
welchemnach Wir Euch in Gnaden anbefehlen Euch
darnach zu achten / und solche ohnverzüglich zu publi-
ciren. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin
den 26. Nov. 1718.

An den Geh. Justiz-Rath,
das Cammer-Gericht.
& mutatis mutandis.
die übrige Collegia und Jurisdictiones
hiesiger Residenzien.

) (2

Wir

Wir **F**riedrich **W**ilhelm von
Gottes Gnaden, König in Preus-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c.
2c. Tit. Ihr empfanget hierneben ein Exemplar von
einer Vormundschafts-Ordnung / wornach in Un-
serer Chur- und Neu-Marck hinkünfftig gegangen
werden soll / und worüber Wir genau gehalten wissen
wollen / welchemnach Wir Euch in Gnaden anbefeh-
len Euch darnach zu achten / und solche ohnverzüg-
lich zu publiciren / insonderheit auch dasjenige genau zu
beobachten / was Euch besonders darinn aufgegeben
worden. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin/
den 26. Nov. 1718.

An das Consistorium.

Wir **F**riedrich **W**ilhelm von
Gottes Gnaden, König in Preus-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c.
Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von
Vormündern und Vormundschaften / wovon ein
Exemplar hiebey kömt / emaniren lassen / und allergnä-
digst

digst wollen / daß in Unserer Chur- und Neu- Marck darnach gegangen werden solle. Also habt ihr solches der Ritterschafft / denen Magistraten / und Beamten in der Neu- Marck / und incorporirten Grentzen bekant zu machen / und Ihnen in unsern Nahmen anzubefehlen / daß sie in Zeit von 3. Wochen solche Ordnung / welche bey dem Buch- Händler Rüdiger allhier zu bekommen ist / vor die Gerichte kauffen / und bey vorkommenden Fällen sich genau darnach achten sollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin / den 26. Nov. 1718.

An die Neumärckische Regierung.

das Alt- Märckische Ober- Gericht.

und Ufermärckisch Quartal- Gericht.

Wir **F**riederich **W**ilhelm von **G**ottes Gnaden, König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Cämmerer und Churfürst etc. etc. Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von Vormündern und Vormundschaften emaniren lassen / und darüber a die publicationis, welche jedes Orts Gerichts- Obrigkeit ohnverzüglich verfügen soll / gehalten wissen wollen. Als habt Ihr solches allen Unsern Beamten etc. in der Chur- Marck alsofort bekant

zu machen/ und einen jeden derselben in Unsern Nahmen anzubefehlen/ daß sie längstens in Zeit von 14 Tagen ad die insinuationis solche Ordnung/ welche bey dem darüber privilegirten Buch-Händler / Rüdiger allhier zu bekommen ist/ vor die Gerichts-Stube ankauffen/ und sich genau darnach achten sollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An die hiesige Ambts-Cammer & mut. mut. an alle Commissarien und Land-Räthe in der Mittel-Marck.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cämmerer und Churfürst etc. etc. Tit. Wir communiciren Euch hierneben ein Exemplar von einer Vormundschafts-Ordnung / welche Wir in Unserer Chur- und Neu-Marck publiciren lassen/ mit dem allergnädigsten Befehl/ Euch/ darnach zu achten/ und wann Euch Acta aus der Chur- und Neu-Marck eingesand werden / nach dieser Ordnung zu sprechen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An alle Königl. Juristen Facultäten und Schöppen-Stühle.

Summarien

Zu der

Königl. Preuß. Vormundschafts- Ordnung.

Eingang und Absicht dieser Ordnung.
Von Testamentlicher Bevormundung.

§. 1. bis 4. incl.

§. 1.

In Vater kan im Testamente Vormünder
bestellen.

§. 2.

Auch die Mutter / Groß-Eltern und andere
ihren Erben.

§. 3.

Die Administration kan getheilet werden.

§. 4.

Die Vormundschaft bleibet / wenn gleich das Testa-
ment nicht zierlich / oder vernichtet wird.

)(

Von

Von natürlicher und Rechtsbestellter Vormundschaft.

§. 5. bis 19.

§. 5.

Der Vater und Groß-Vater sind natürliche Vor-
münder.

§. 6.

Auch nach anderweitiger Verehelichung.

§. 7.

Jedoch müssen die Kinder erster Ehe / mit Zuziehung
gesetzter Curatorum, abgefunden werden.

§. 8.

Bisweilen wird Caution oder Abnahme der Vor-
mundschaft erfordert.

§. 9.

Wenn die Vormundschaft aufhöre.

§. 10.

Der Kinder Recht an die Väterliche Güther / wegen
der geführten Administration. It. wegen beschehener
alienation.

§. 11.

Die Mutter kan die Vormundschaft übernehmen.

§. 12.

Was dabey zu observiren.

13. Die

§. 13.

Die Groß-Mutter kan Vormundin seyn.

§. 14.

Beide aber können die aufgegebene Tutel nicht von neuen prætendiren.

§. 15.

Bei Lehen und Fidei Commis-Güthern sind die Weiber nicht zu admittiren.

§. 16.

Von der nächsten Anverwandten Vormundschaft.

§. 17.

Bei Lehen und Fidei Commis-Güthern gehen die Agnaten vor den Cognaten.

§. 18.

Wie wenn mehrere in gleichem Grad anverwandt?

§. 19.

So wol die im Testament als Rechts-Bestellte müssen confirmiret werden.

Von der Obrigkeit verordneten Vormundschaft.

§. 20. bis 31.

§. 20.

Wenn von der Obrigkeit Vormünder zu bestellen.

)((2

§. 21.

§. 21.

Jede competirende Obrigkeit setzt Vormünder.

§. 22. & 23.

In welchen Fällen mehr die Obrigkeit Vormünder bestelle.

§. 24.

Von Fällen / wenn Unmündige keine Angehörige noch Lebens-Unterhalt haben.

§. 25.

Von Vorsichtigkeit der Obrigkeit.

§. 26.

Wer um einen Vormund anhalten müsse.

§. 27. & 28.

Wie das geschehen müsse.

§. 29.

Wer mehr um einen Vormund Ansuchung thun müsse.

§. 30.

Von Aufsicht vor Bestellung eines Vormundes.

§. 31.

Wenn keiner um einen Vormund anhielte.

Wie

Wie die Vormundschaft anzutreten.

§. 32. bis 39.

§. 32.

Bestellte Vormundschaft muß gleich angetreten werden.

§. 33.

Jedoch muß die Confirmation vorher gehen.

§. 34.

Es müssen die Vormünder Treu und Fleiß angeloben/ angefessen und ehrlich seyn.

§. 35.

Wenn Unangefessene zu admittiren.

§. 36.

Vom Ende der Vormünder.

§. 37.

Vom Verzeichniß der Unmündigen Güther.

§. 38.

Straffe wegen deren Unterlassung.

§. 39.

Eltern sind davon nicht ganz befreyet.

⌘ ⌘ 3

Vom

Von Verwaltung der Unmündigen Güther und ihrer Erziehung.

§. 40. bis 52.

§. 40.

Ben der Administration sollen die Vormünder treu
und fleißig seyn.

§. 41.

Die Erziehung soll mit aller Sorgfalt geschehen.

§. 41. & 42.

Wo sie geschehen solle.

§. 43.

Wie wann keine Mittel dazu verhanden?

§. 44.

Von nöthiger Unterrichtung im Christenthum und
Wissenschaften.

§. 45.

Von Prüfung der Unmündigen natürlichen Ge-
schicklichkeit und Fleisse.

§. 46.

Von Erziehung der Waisen Weiblichen Geschlechts.

§. 47.

Wie die Administration geschehen solle.

§. 48.

§. 48.

Von der Vormünder Auctorität bey Contracten
der Pupillen.

§. 49.

It. Bey deren Processen.

§. 50. 51. 52.

Von Veräußerung der unbeweglichen Güther / und
wie die geschehen müsse.

Von Endigung der Vormundschaft.

§. 53. biß 60.

§. 53.

Wenn und wie jemand vor mündig erkläret und ge-
halten wird.

§. 54.

In welchen Jahre die Vormundschaft / Unmündig-
keit und Minderjährigkeit aufhöre.

§. 55.

Der Vormund wird zur Curatel nicht gezwungen.

§. 56.

Die Vormundschaft wird auffgehoben durch Wahl-
Kindschaft.

§. 57.

It. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.

§. 58.

§. 58.

It. Wenn die Mutter sich anderweit verhelichet.

§. 59.

It. Die von der Obrigkeit Berordnete / wenn der nächste Anverwandte mündig wird.

§. 60.

It. Durch den Tod des Vormundes oder Mündleins.

Von Abwendung der Vormundschaft.

§. 61, 62.

§. 61.

In welchen Fällen man sich der Vormundschaft entziehen könne oder müsse.

§. 62.

Wenn und wie die Entschuldigung vorgestellet werden müsse.

Belohnung und Straffe, §. 63.

§. 63.

So die Vormundschaft begleitet.

Von

Von genauer Observanz dieser Ordnung. §. 64. 65.

§. 64.

Die Obrigkeit soll Aufsicht und Ernst dabey gebrauchen.

§. 65.

Der Fiscäle Amt hierbey. It. der Prediger.

Vom Vormundschafts-Buche. §. 66. 67.

§. 66.

Vom öffentlichen Vormundschafts-Buche / und der Obrigkeit Amte hierbey.

§. 67.

Fernere Einrichtung desselben / und von der Vormünder Obliegenheit deswegen.

Erläuterung in besonderen Fällen. §. 68. bis 71.

§. 68. & 69.

Von competirender Obrigkeit / sonderlich wenn die Güter zerstreuet.

X X X

§. 70.

§. 70.

Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschaft admittiret werden.

§. 71.

Von übernommener Vormundschaft auffer Landes.

Von Abfindung der Kinder erster

Ehe. §. 72.

§. 72.

Die soll vor anderweitiger Verehelichung bey Straffe geschehen.

Von der Rechnung §. 73. biß 76.

§. 73.

Von Einrichtung der Rechnungen / und Unterbringung der Capitalien.

§. 74.

Von Abnahme der Rechnungen.

§. 75.

Wie oft die geschehen solle.

§. 76.

Von Schadloß-Haltung und Ergöszlichkeit der Vormünder.

Ap-

☼ (o) ☼

Application auf die Curatores. §. 77.

§. 77.

Alles / was in vorhergehenden denen Tutoribus vor-
geschrieben / gehet auch die Curatores an.

Wiederholter ernstlicher Befehl, wegen
Obfervanz dieser Ordnung.

Beilagen.

(a) zum 37. §.

Forma, wie ungefährlich die Inventaria zu stellen.
pag. 59.

(b) zum 45. §.

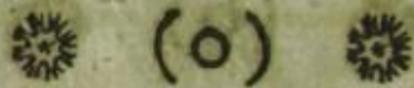
Edict wider den Mißbrauch des Studirens.
pag. 61.

(c) zum 48. §.

Edict von verbotenen Handlungen und Contracten
mit Unmündigen und Minderjährigen. pag. 64.

))) 2

Item



It. Artic. VI. des Märckischen Wechsel-Rechts,

(d) zum 75. S.

Forma einer Vormundschafts-Rechnung. p. 68.





Wir **F**riedrich **W**ilhelm von
Gottes Gnaden, König in
Preußen / Marggraff zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst/
Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatell und Val-
lengin, in Geldern / zu Magdeburg / Sieve / Jülich / Ber-
ge / Stettin / Pomern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog/
Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden/
Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Möers /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravens-
berg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin /
Bühren / und Lehrdam / Marquis zu der Behre und
Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Kostoek /
Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arelan u. Breda 2c. 2c. 2c.

Entbieten hiermit Unseren Prälaten, Grafen, Herren, de- Eingang
nen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, und Ab-
wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unserer ge- sicht dieser
sambten Churmärckischen auch Neumärckischen Lande Unsern Ordnung.
A gnädigen

gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen; Nachdem es allerdings der Billigkeit gemäß, daß diejenige, so ihnen selbst nicht vorzustehen vermögen, die Vormundschaftliche Gewalt, so weit es die Administration ihrer Persohnen betrifft, über sich leiden müssen; Die Vormünder und Pflegere aber mit ihren Unmündigen und Pflege= befohlenen Gütern unterweilen sehr übel haushalten, auch die gehörige Education ihrer Persohnen negligiren, so daß Sie bey dem Ablauf ihrer Minderjährigkeit, sich ihrer Eltern Nachlasses, oder sonst angefallenen Güther wenig zu erfreuen haben, auch sonst dem gemeinen Wesen wenig Dienste leisten und Nutzen schaffen können;

Und Wir dann solchem Unheil aus Landes= Väterlicher und Ober=Vormündlicher Vorsorge vorzukommen und mächtiglich zu steuern, auch damit in obgedachten Unseren Chur= und Märckischen Landen den Anfang zu machen entschlossen sind.

Als haben Wir nachstehende Verordnung allergnädigst Von Te= entwerffen, und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Nach= stamentli= richt und Wissenschaft publiciren lassen.

her Bes= vor mun= dung.
Ein Vater
kon im Te= stamente.
Vormün= der bestickten

§. I.

Anfänglich verordnen Wir, und lassen es in Gnaden bey denen gemeinen Rechten bewenden, daß ein jedweder treuer Vater, so unerzogene Kinder hat, in Betrachtung seiner Sterklichkeit, und wegen möglichster Versorgung der Seini= gen,

gen, zeitig auf dergleichen Persohnen unter denen Verwandten, oder andern, zu welchem Er ein gutes Vertrauen hat, dencken, und dieselbe, Krafft letzten Willens, zu Vormündern benennen möge, welche die in Waisen-Stand gerathene Kinder Christlich erziehen, und ihnen treulich vorstehen können.

§. 2.

Welches auch auf die leibliche Mutter, und alle andere, ^{Auch die} absonderlich die Groß-Eltern, so Unmündige oder Minder- ^{Mutter,} ^{Groß-El-} ^{tern und} ^{andere ih-} ^{ren Erben.} Jährige zu Erben einsetzen, oder ihnen sonst etwas hinterlassen, extendiret werden mag, so daß ihnen nicht nur nach Dero leiblichen Vaters Tode, sondern auch noch bey dessen Leben und Väterlicher Gewalt, wann Sie das von ihnen, auf seine Kinder fallende, ihm nicht unter seine Hand zu lassen gedencken, frey stehe, zu desselben sonderbahren Verwaltung Pfleger zu verordnen.

§. 3.

Es mag auch männiglich durch seinen letzten Willen Erwähnung thun, ob die, so von ihm zur Vormundschaft ^{Die Admi-} ^{nistration} ^{kan gethei-} ^{let werden.} erköhren, die Verwaltung zusammen, oder vertheilet über sich nehmen sollen. Ingleichen mögen vermittelst dergleichen Willens, denen, so dadurch mit der Verwaltungs-Bürde beladen sind, andere, entweder nach- oder auch zu dem Ende beygeordnet werden, damit Sie jener Vorsteh- und Handlung mit beobachten, ihnen einrathen, auch ihre Rechnung jedes mahl durchsehen und anhören helffen.

§. 4.

Die Vormundschafft bleibt, wenn gleich das Testament nicht zierlich, oder vernichtet wird.

Auch soll die von denen Eltern geschehene Bevormundung oder Pflege = Verordnung der Kinder allerdings gültig seyn, ob solche gleich nicht in einem zierlichen Testament verzeichnet, gestalt dann auch die von den Eltern benannte Vormündere, es geschehe solches in einem ordentlichen Testamente, oder in einem andern schriftlichen Aufssatz, oder auch durch mündliche Erklärung und nahmentliche Anzeigung, von der Obrigkeit confirmirt werden sollen, ob gleich erstenfalls das Testament zerfallen und vernichtet worden.

§. 5.

Von natürlicher u. Rechtsbestellter Vormundschafft.

Der Vater und Großväter sind natürliche Vormünder.

Hiernächst lassen Wir uns gnädigst gefallen, daß ein jeder leiblicher Vater oder Großvater von väterlicher Seite, unter dessen Gewalt der absterbende Vater biß in seinem Tode geblieben, Krafft väterlicher Gewalt (wann disfalls durch Pacta, oder einen letzten Willen, keine andere Verordnung gemacht) völlige Verwaltung über alles Vermögen seiner Kinder, so von der Mutter, oder sonst auf einige andere Weise herrühret, behalte, wann ihm schon der Ususfructus per dispositionem genommen wäre: Und gebraucht er zwar desfalls keiner gerichtlichen Confirmation, doch soll er, umb mehrerer Richtigkeit willen, daß er die Verwaltung angenommen, bey der Obrigkeit in 6. Wochen von Zeit des Absterbens, anzeigen, sich auch zu Fertigung einer eidlichen Specification von dem, so er bey Antritt der Administration gefunden, anheischig

schig machen, und selbige, in Zeit von anderweitigen 6. Wochen, gerichtlich deponiren, oder der Richterlichen Abhandlung gewärtigen.

§. 6.

Auch machet sich der Vater, wann er gleich zur andern Auch nach und fernern Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch nicht anderweiti- verlustig, sondern soll, dieser Veränderung ungeachtet, bestän- ger Berech- dig dabey gelassen werden. ligung.

§. 7.

Jedoch kan sich der Vater bey solcher seiner Verände- Jedoch rung nicht entbrechen, mit denen Kindern voriger Ehe, was de- müssen die nenselben vor Mutter-Guth oder ander Eigenthumb eigentlich Kinder er- gebühre, sich zu vergleichen, und selbige abzufinden, zu welchem ster Ehe mit Actu Curatores aus denen nächsten Verwandten, oder sonst Zuziehung zu verordnen sind, welche nach der obgedachten Specification, gesetzter so der Vater bey Antretung der Administration verfertiget, Curatorum und Gerichtlich deponiret, auch auf Erfordern zu beschwe- abgefunden ren hat, alles gebührend untersuchen, und zur Richtigkeit be- werden. fordern müssen, dabey sich auch erkundigen, ob während der Administration den Kindern noch etwas zugefallen, so der erwehnten Specification mit zuzufügen, und deshalb ebenfalls Richtigkeit zu treffen ist.

§. 8.

Bisweilen wird Cauti- on oder Ab- nahme der Vormund- schafft er- fordert.

Solte aber der Vater anfangen der Kinder Güther zu verringern oder zu verschwenden, oder denen Kindern keinen gebührliehen Unterhalt verschaffen (worauff denen Anverwandten, auch der Obrigkeit acht zu haben gebühret) soll er wegen fünffziger Ausantwortung der Kinder Eigenthumb, auch daß er Sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle, zulängliche Cauti on bestellen, auch da er damit nicht auffkommen könnte, oder die Gefahr der Dilapidation, imgleichen die Ubelhaltung allzugroß und augenscheinlich wäre, die Verwaltung der Kinder Vermögens, auch wol gar deren Aufferziehung, von ihm genommen, und denen nächsten Anverwandten, oder nach Belegenheit der Umstände, hierzu tüchtig befundenen frembden von der Obrigkeit überwiesen werden.

§. 9.

Wenn diese Vormund- schafft auff- höre.

Wenn nun die Kinder, entweder bey begebender Heu- rath, oder sonsten durch Anstellung ihres eigenen häußlichen Wesens, sich vom Vater absondern, und also aus der väterli- chen Gewalt kommen; Soll der Vater ihnen, besage obbe- meldter Specification, ihr Eigenthumb, wie auch den geld- seten Werth, aus denjenigen Stücken, welche auf die in hiesi- ger Ordnung vorgeschriebene Masse verkauffet seynd, nebst richtiger Rechnung ausantworten, und was wegen des Va- ters hier, auch im folgenden Spho disponiret ist, muß auch statt haben,

haben, wann die Mütter oder Groß-Eltern die Vormundschaft führen.

§. 10.

Und damit die Kinder hierunter desto sicherer und ungefahrter seyn mögen; So soll nicht allein alles und jedes ihres Vaters Vermögen von der Zeit an, da sich seine Fruchtneßung und Verwaltung angefangen, zum Unterpfande haften, sondern es soll auch der Vater von der Kinder Eigenthumb nichts eigenmächtig veräußern, es wären denn Stücke, welche sich durch Verwahrung nicht erhalten lassen wollen, oder nothwendig, wegen Schulden, oder Vergnügung der Vermächtnisse verschlagen werden müssen, oder in geringen Mobilien bestehen, oder bey pretiosis, oder unbeweglichen Güthern wäre das Obrigkeitliche Decret ertheilet; Solte dennoch solche eigenmächtige Veräußerung geschehen, so mögen die Kinder das alienirte, als nicht verwendet, ansprechen, und von denen Besitzern zurück fordern, oder wenn sie solches ihnen vorträgtlicher zuseyn erachten, aus den bereitesten Güthern der Eltern oder Groß-Eltern, so die Vormundschaft geführet, ihre Satisfaction suchen.

Der Kinder Recht an die väterliche Güther wegen geführter Administration.

Item wegen beschehender alienation.

§. 11.

Wann ein Vater ohne disfalls gemachten letzten Willen absterbet, auch kein Groß-Vater väterlicher Seiten am Leben, mag die leibliche Mutter, wann Sie will, sich der Vormundschaft über ihre Kinder am ersten annehmen, auch

Die Mutter kan die Vormundschaft übernehmen.



auch die übernommene nach Belieben wieder abtreten, doch das letzternfalls alles von ihr beobachtet werde, so sich bey Niederlegungen der Vormundschaften gebühret.

§. 12.

Was da-
bey zu ob-
serviren.

Jedoch verordnen wir auff den ersten Fall, da die Mutter solche Vormundschaft übernehmen wolte, daß sie so dann (a) selbst majorennis und das 25^{te} Jahr hingelegt habe, da sie aber dieses Alter nicht hat, biß sie solches zurück gelegt, die Vormundschaft den nächsten Bluts-Verwandten der Kinder, oder in deren Ermangelung, andern Persohnen aufgetragen werde, (b) daß solches frey und ungenöthiget aus Mütterlicher Liebe und Willfährigkeit geschehe, (c) daß sie entweder gnugsahm angefessen, oder in Mangel dessen, tauglichen Vorstand der Verwaltung halber leiste, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ohngeschwähret verbleiben solle, (d) oder doch sonsten ihrer Treue und Häußlichkeit halber in gutem Ruhm sey, (e) ein Inventarium über die Verlassenschaft, und was weiter den Kindern noch zufallen möchte, oder wenigstens eine genaue Specification, wie sie sich getrauet, solche jedesmahl auf Erfordern zu beschweren, verfertigen lasse, (f) daß sie auf Erinnern, welches jedesmahl deutlich mit genugsamer Erklärung vorher gehen soll, der zweenen Ehe renunciire, und sich, so viel die Vormundschaft betrifft, der Wohlthat des S^Cti Vellej. und allen Weiblichen Vorzugs Berechtigkeiten begeben, (g) daß sie angelobe, im Fall Vermögen vorhanden ist, Jährlich Rechnung ab-

ab-

abzulegen, und so ferne sie, beschenehenen Versprechens unerachtet, in ein anderweitiges Ehe=Gelöbniß eintreten würde, die Vormundschaft alsobald wieder aufzugeben, auch noch vor Vollziehung der andern Ehe richtige Rechnung, so weit sie noch nicht geschehen, zu thun, (h) daß sie verspreche, bey angehender und währendder Vormundschaft allerdings, wie sonst treuen Vormündern gebühret, insonderheit aber nicht allein das ihren unmiündigen Kindern anererbete Eigenthumb selbst, sondern auch die davon fallende Nützung treulich zu verwalten und zu berechnen, (i) daß sie sich wann sie das Werck vor sich zu schwer findet, einen oder mehrere Mit=Vormünder von der Freundschaft, oder in deren Ermangelung, andere tüchtige Persohnen zuordnen lasse, mit derer Rath sie die Administration führe, massen dann (k) zu mehrer der Pupillen Sicherheit, nicht allein ihr Vermögen, sondern auch, da Sie wider ihr Angelöbniß, zur weitem Ehe, und zwar ehe Sie mit ihren Kindern die Sache ausgemachet, schreitet, des Mannes Vermögen, wann er das geringste ihrentwegen vor der getroffenen Richtigkeit an sich genommen, davor haften soll.

§. 13.

Falls aber die Mutter die Vormundschaft nicht über sich nehmen will, oder nicht mehr am Leben ist, mag die Mutter so wol von der Mutter, als vom Vater, wann Sie sich in allen Stücken, wie im vorigen Spho von der Mutter gesetzt,

Die Groß-
Mutter kan
Vormun-
din seyn.

B

setzet,

setzet, tauglich erfindet und geschickt machet, zu ihrer Enckel Vormundschaft gelangen, und müssen, wann beyde Groß-Mütter vorhanden, und die Tutel verlangen, in solchem Fall beyde admittiret werden.

§. 14.

Beide aber können die auffgegebene Tutel nicht von neuen prä-tendiren.

Wann aber eine Frau die Vormundschaft ihrer Kinder oder Enckel, wegen Antretung anderer Ehe, einmahl aufgiebet (wie sie dann solche in diesem Fall nothwendig aufgeben muß) so soll Sie, da Sie einmahl das Versprechen, sich nicht weiter zuverheurathen, gebrochen, und also nicht völligen Glauben findet, zu der Tutel in ihrem anderweitigen Wittwen-Stande nicht wieder verstattet werden, wann Sie schon mit dem andern Manne keine Kinder erzeugt hätte, sondern der bestellte dabey gelassen, oder, wenn es nöthig, ein ander bestellet werden.

§. 15.

Bei Lehren und Fidei-Commis-Güthern sind die Weiber nicht zu admittiren

Hiernächst soll sich der Mutter und Groß-Mutter, wie auch des Groß-Vaters Mütterlicher Seits Vormundschaft Verwaltung weiter nicht, als auf die Persohnen und das Allodium oder Erbe, mit nichten aber auf die Adelige Güther erstrecken, so ex pacto & providentia Majorum herrühren, und woran andern ein Jus succedendi aus solchem Juramento zuschreibet, ohne wann wegen Mangel und Entessenheit der

Suc-

Succesloren, oder sonst aus anderen Bewegnüssen Sie zur Verwaltung solcher Güther zuzulassen wären, oder Sie sich erkläreten, einen oder 2. der nächsten Agnaten mit zu der Vormundschaft, so viel die Administration obgedachter Güther betrifft zu admittiren, als in welchen Fällen Sie nicht auszuschließen seynd.

§. 16.

So ferne nun keine Mutter oder Groß-Mutter vorhanden, oder da keine die Vormundschaft oder Pflege über sich nehmen wolte, ist derjenige, so der nächste zu dem Erbe des Unmündigen oder Pfleg-Befohlenen, wann er sonst dazu den Rechten nach, zulässig ist, und keine zureichende Entschuldigung vorbringt, die Vormundschaft auf sich zu nehmen schuldig, bey Verlust seines Rechts.

Von der nächsten Verwandten Vormundschaft.

§. 17.

Und weil die Agnaten vor denen Cognaten in Succession der ehmaligen Lehne und fidei Commis - Güther ein besseres und näheres Recht haben, wird denenselben die Administration solcher der Unmündigen und Pfleg-Befohlenen billig überlassen, welche Sie auch gleichfalls, wann Sie dazu tüchtig, bey Verlust des Successions-Rechts, so Sie daran haben, über sich zu nehmen, oder sich rechts-gebührend zu entschuldigen verbunden sind, und alles dasjenige beobachten müssen, was andern in dergleichen Fällen obliegt.

Bey Lehnen und Fidei Commis Güthern die Agnaten vor den Cognaten.

§. 18.

Wenn
mehrere in
gleichem
grad anver-
wandt.

Da es sich aber zutragen sollte, daß mehr Seiten-Verwandte oder Bluts-Freunde in gleichem gradu vorhanden; Sollen Sie, wann 2. gleich nahe wären, beyde zur Vormundschaft und Pflegschaft zugelassen werden; Wann aber mehr in gleicher Nähe vorhanden, und Sie sich nicht vergleichen könnten, oder einer oder der andere mit den Unmündigen im Proceß stünde, oder sonst keine Sicherheit bey ihm anzutreffen, und also nicht in Consideration kommen könnte, muß die Zahl bis auf 2. verringert, per sortem heraus genommen, und der Jüngere vor dem Aeltern, wenn er nur seine Majorennität erlanget, nicht excludiret werden.

§. 19.

So wol
die im Te-
stament, als
Rechts-
Bestellte
müssen
confirmiret
werden.

Ob Wir nun gleich voverwehnter massen gnädigst verstat-ten, daß so wol durch letzten Willen, als vermittelst ihrer nächsten Freunde, denen Unmündigen oder Pfleg-befohlenen Vormün-der und Pfleger geordnet und gebehten, und, wann dergleichen Vernehmung nicht geschehen, die Verwandte auf obbeschriebene Masse zugelassen werden; So wollen Wir doch zugleich ernstlich, daß alle diese Vormündere und Pflegere von der Obrigkeit, wor-unter Sie unmittelbar gehören, sollen confirmiret und bestä-tiget werden; Wie dann zu solchem Ende ein jeder, der in Testa-mento zum Vormund oder Curatore beneset ist, à die notitiæ & publicato Testamento; derjenige aber, dessen nechster An-
verwand-

wandter gestorben, binnen 4. Wochen bey der Obrigkeit ein-
kommen, und um Bestätigung und Confirmation gehörige
Ansuchung thun muß; Massen Wir dann nur den Vater,
besage S^{phi} ^{sti}, Mutter und Groß-Eltern aber hiervon nicht
ausgenommen, sondern was hier verordnet, auch von ihnen
dergestalt observiret wissen wollen, da Sie sich in der gesez-
ten Zeit zur Übernehmung der Vormundschaft, und præsti-
rung dessen, was ihnen dieser Ordnung nach, zu thun obliegt,
gerichtlich erklähren, und darüber zu ihrer Legitimation ein
Attest nehmen.

§. 20.

So oft es sich begiebet, daß jemand ohne Testamenti-
sche Verordnung eines Vormundes abgestorben, und keine
Bluts-Freunde, welche zu Übernehmung der Vormund-
schaft tüchtig, vorhanden, oder dieselbe aus wichtigen und
rechtmäßigen Ursachen sich von der Vormundschaft ent-
schuldiget, oder im Testament die Vormünder nur mit ei-
nem Beding, oder von einer gewissen Zeit an, oder auf ge-
wisse Zeit benennet seyn, oder die Erbschaft so bald nicht an-
getreten würde, oder auch wann der Testamentarius Tutor
noch minderjährig, oder auch wann einer unter denen Testa-
mentarius und bey der andern Leb-Zeiten gestorben, oder
noch über der Tutel gestritten würde; So soll die Obrigkeit
oder der Richter die verlassene Waisen, beschaffenen Um-
ständen nach, auf beständig oder ad interim, wie es sodann

Von der
Obrigkeit
verordne-
ten Vor-
mund-
schaft.
Wenn von
der Obrig-
keit Vor-
münder zu
bestellen.

nöthig ist, mit andern wohl tüchtigen Vormündern versorgen, und selbige Amts=halber geben und bestellen.

§. 21.

Gebe com-
petirende
Obrigkeit
setzt Vor-
münder.

So viel nun weiter die Confirmation oder Bestellung der Vormünder und Pfleger betrifft; So wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit des Orts, welche die Nieder=Gerichte hat, oder verwaltet, und worunter des Pupillen Eltern gewohnet, oder woferne diese an keinem Orte mit wesentlicher Wohnung sich niedergelassen hätten, die Obrigkeit darunter Pupillus zur Zeit des Sterb= Falls sich befindet, Vormünder zu geben, befugt seyn solle, sodann des Pupillen Güther, sie mögen in Unseren Chur=Marcken liegen wo sie wollen, zu verwalten haben, doch bleibt diejenige Obrigkeit, worunter der Unmündige ein grosses Theil seines Vermögens hat, befugt, nach Befindung, und wann sie es wegen Entfernung des Vormundes, oder sonst aus erheblichen Ursachen, den Unmündigen vorträglich zu seyn ersichten, einen Neben Vormund zu bestellen.

§. 22.

In welchen
Fällen
mehr die
Obrigkeit
Vormün-
der bestelle.

Nicht weniger soll die Ritterliche Verordnung eines oder mehrern Vormündern statt haben, wann der Legitimus Tutor und nächste Bluts=Verwandte, welchem sonst die Vormundschaft gebühret, entweder noch selbst minderjährig, oder sonst inhabil ist, oder durch rechtmäßige Entschuldigung sich davon

davon

davon enteignet hat, oder auch als verdächtig davon enteignet worden, oder mit Tode abgegangen, jedoch daß in diesen Fällen die nächstfolgende Bluts-Freunde, wofern sie Alters halber und sonst tüchtig, und die Vormundschaft Verwaltung präcediren, nicht übergangen werden.

§. 23.

So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, oder fallen sonst erhebliche Umstände vor, derentwegen bey der Bevormundung mehr auf der Unmündigen Nuß, als die Ordnung des Geblühts zusehen ist, und die Obrigkeit mit Übergung der Verwandten, Amts-wegen andere Vormünder erkiesen und geben muß, wie dann auch, wann Streit über die Vormundschaft ist, die Gerichte, welchen die Constitutio zustehet, auf ein zulängliches Mittel zusehen haben, damit den Unmündigen darüber kein Schade zugefüget werde.

§. 24.

So auch Unmündigen von ihren Eltern ohne Verwandte und ohne Vermögen hinterlassen werden; Soll ihnen doch von Obrigkeit wegen zeitig und wenigstens in 4. Wochen Bevormundung wiederfahren und solchem ganz armen Kindern ein Vormund, der auf ihre Erzieh- und Unterbringung Aufsicht haben möge, gesetzt werden, wiewohl der Vormund denen Unmündigen von seinem Vermögen den Unterhalt

Von Fällen wenn Unmündige keine Angehörige noch Lebens-Unterhalt haben.

halt zu schaffen nicht schuldig, sondern es lieget das Onus alieni denen nächsten Freunden ob, welche die nächste Anwartsung zu der Pupillen Verlassenschaft haben, und allenfalls, da diese nicht im Stande, muß die Obrigkeit, so den Vormund zu bestellen hat, vor den Unterhalt behörige Sorge tragen.

§. 25.

Von Vorsichtigkeit der Obrigkeit.

Es sollen auch Obrigkeiten, Beamten und Gerichtsherrn, wenn sie, in Mangel derer durch letzten Willen verordnet, oder Bluts-Verwandter, Krafft ihres Amtes, Vormünder geben, mit Fleiß verhüten, daß zu dieser Verwaltung sich bey ihnen niemand ungebührlich einschleiche, noch eindringe, weil solche Annehmlichkeiten jederzeit verdächtig, und gemeinlich sehr schädlich sind, immassen auch blöde, minderjährige, infame Persohnen, Juden oder verbohtener Religion zugehörane, oder so von der Gemeinschaft der Kirchen ausgeschlossen seyn, oder welche von denen verstorbenen Eltern verworffen, zur Vormundschaft nicht zu adhibiren sind.

§. 26.

Wer um einen Vormund anhalten muß.

Es ist aber zuorderst die Mutter, oder wann die nicht mehr vorhanden, die Groß-Mutter, im Fall der verstorbenen Vater disfalls keine Verordnung hinterlassen, verbunden, daß sie entweder, wie schon oben Spho 19. versehen, ihres unmündigen Kindes Vormundschaft über sich nehme, und sich des-

we-

wegen bey der Obrigkeit in Zeit von 4. Wochen, bey Verlust derer zustehenden Legitima tutelæ, angebe, oder aber bey derselben anhalte, daß jemand zum Vormund bestättiget werde.

§. 27.

Es ist auch nicht genug, wann sie bey der Obrigkeit ein und andermahl dieserwegen Ansuchung gethan, sondern, woforne derjenige Vormund, welchen sie vorgeschlagen, sich entschuldiget, so muß sie umb die Verordnung eines andern sofort wieder anhalten.

Wie das geschehen müsse.

§. 28.

Und wo sie solches zum längsten binnen 3. Monath nach des Vaters Tode unterliesse, und ihr Sohn, oder ander Enkel in seinen unmündigen Jahren verstürbe, so soll dieselbe derhalben, und wann sie noch einen Monath säumete, der ganzen Erbschafft verlustig seyn, und solche des Pupillen nächsten Freunden zufallen. Gestalt die Unwissenheit des Rechts, oder ihre Einfalt, sich nicht entschuldiget. Wäre aber die Mutter noch minderjährig, möchte sie in Ansehung ihres Alters der Erbschafft nicht verlustig gehalten, doch wenn sich finden solte, daß es boßhaffter Weise unterlassen, nach Befinden gestraffet werden.

§. 29.

Denen andern Anverwandten, Schwägern und Freunden, lieget gleichfalls ob, daß sie bey Zeiten die Bestättigung der

Wer mehr um einen Vormund Ansuchung Vor- thun müsse.

Ⓒ

Vormünderer vor ihre Waisen und Befreundte suchen, und zwar so viel die Bluts-Freunde anbelanget, sind diejenige, welche die nächsten in gradu, und zugegen seynd, schuldig, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, binnen 4. Wochen, und wann es sodann nicht geschehen, binnen anderer sechs wochentlichen Frist, von der Zeit an, da entweder mit dem Absterben des Vaters oder der Mutter die Kinder der Eltern loß werden, bey der Obrigkeit umb die Verordnung der Vormünder anzuhalten, bey Verlust des halben Erb-Rechts des Pupilli Verlassenschaft, wann dieser in seinem unmündigen Jahren versterben solte, welche auf die nächste Freunde solchenfalls verfallen soll; Und wenn solchergestalt nun die nächste Freunde solches verabsäumet haben, so müssen die in gradu folgende, bey gleicher Straffe oder Verlust ihres halben Erb-Rechts, binnen anderweitigen 4. oder längstens 6. Wochen es suchen, und so weiter.

§. 30.

Von Auff-
sicht vor
Bestellung
eines Vor-
mundes.

Auch sollen billig, so bald ein Vater mit Hinterlassung unmündiger oder minderjähriger Kinder absterbet, so wol die Mütterer, als anwesende Verwandte, äußersten Fleisses besorget seyn, damit von denen in die Erbschaft gehörigen beweglichen Stücken nichts veruntreuet werde, auch umb schleunige Versiegelung derjenigen Sachen, welche verschlossen und verwahret werden können, bey denen Obrigkeiten und Gerichts-Herren anhalten, welches auch ohnweigerlich zu Werke

Le

Es gestellet werden, Unseren Bedienten aber, die nicht unter der Jurisdiction jedes Orts Obrigkeiten stehen, wie auch bey denen von der Ritterschafft auf dem Lande, wann Sie auch gleich nicht auf ihren Güthern wohnen, oder versterben, durch einen Notarium die Versiegelung verrichten zu lassen frey bleiben soll.

§. 31.

Wann nun gleich niemand umb Bestellung der Vormünder der Unmündigen halber ansuchet; Soll doch die Obrigkeit vor sich und Amts = wegen daran seyn, daß die Seumnis vorgeordneter Massen bestraffet, und die Unmündigen mit Vormündern forderlichst versehen, inzwischen aber keine zur Erbschafft gehörige Stücke veruntreuet, noch sonst die Unmündigen, aus Mangel der Vormundschaft, in Schaden gesetzt werden; Und damit desfalls den Unmündigen bestomehr prospiciret werde; So müssen des verstorbenen Haußgenossen, wann die hinterlassene Mutter und andere Anverwandte bey Absterben des Erblassers, so Unmündige hinter sich verläst, nicht gegenwärtig, sofort solches bey den Gerichten, worunter die Verstorbenen gehörig, anzeigen; Welche dann die Versiegelung durch eine Gerichts = Person oder Notarium sogleich zu veranstalten, und die im Sterbe = Hause gewesene Personen, sonderlich wann nicht alle behörige præcaution genommen worden, ernstlich zu ver-

Wenn Keiner um einen Vormund anhielte.

mahnen haben, nichts, so zur Erbschaft gehöre, zu verschweigen, oder da hiernächst sich finden würde, daß etwas verheelet sey, ernster Bestrafung gewärtigen sollen, und muß im übrigen solche Versiegelung, sie werde gesucht, oder ex Officio veranlaßet, um ein geringes geschehen, und durch einiges Einwenden nicht hintertrieben, hingegen wann solche verrichtet, zu rechter Zeit mit der Inventur gebührend verfahren werden. Wann aber ein Vater oder Mutter vorhanden, und selbige sich zu einer Specification, und auf hiernächst bedürffenden Fall, zu deren endlichen Bestärkung gerichtlich erbieten, kan solche Versiegelung so wol, als die Inventur unterlassen, und was vorgegangen, nebst den Ursachen, warumb Obsignatio nicht geschehen, oder inventiret worden, protocolliret werden.

§. 32.

Wie die
Vormund-
schaft an-
zutreten.
Bestellte
Vormund-
schaft muß
gleich ange-
treten wer-
den.

Die aufgetragene Vormundschaft ist so bald würcklich anzutreten, und deren Verwaltung zu übernehmen, wie drigenfalls, und dafern der Vormund nachlässig ist, bey der Obrigkeit sich, nach Inhalt dessen, so oben §. 19. und 26. vor geschrieben, anzugeben, und umb die Bestättigung Ansuchung zu thun, oder nach deren Erfolg die Vormundschaft anzutreten, ist er schuldig, den Schaden, welchen wegen dieser Versäumniß der Unmündige an seinen Güthern leidet, wieder zu ersetzen.

§. 33.

§. 33.

Damit aber die Vormundschaft rechtmäßig und ordentlich angetreten werde; So verordnen Wir erstlich, daß ein jeder Vormund, er sey gleich Testamentsweise verordnet oder durch das Recht, oder die Obrigkeit gegeben, den Vater alleine ausgenommen, als weswegen im §. 5. besonders disponiret ist, sich der Vormundschafftlichen Berrichtungen nicht unterziehe, er sey, wie im §. 19. erfordert ist, zuvor durch die Obrigkeit bestättiget; Solte er aber vor der Bestättigung (auffer denen Fällen, wo die Sache keinen Aufschub leidet, und welche er hiernächst bey der Obrigkeit anzuzeigen hat) der Administration sich anmassen; Soll er Unserm Fisco in zehen Rthl. auch nach Befinden, sonderlich wann dolus vorhanden, härtere Straffe verfallen seyn.

Zedoch muß die Confirmation vorher gehen.

§. 34.

Vor das andere, muß der Vormund gerichtlich angeloben, daß er treulich und ehrlich seiner Pflege-Kinder Personen und Güther vorstehen wolle, wie solches im §. 36. umständlicher verfasst ist; Damit aber solches nicht ohne behörigen effect sey, so müssen solche Vormündere erwehlet werden, welche zur Gnüge gefessen, oder sonst ihres ehrlichen und aufrichtigen Wandels sattsam bekant sind, und finden Wir nicht wohl thunlich, solche angefessene Vormündere mit weiterer Caution belegen zu lassen, da eines Theils sich dergleichen

Es müssen die Vormünder Treu und Fleiß angeloben, angefessen, und ehrlich seyn.

den Vormünderen, so besondere Caution bestelleten, nicht leicht finden dürfften, andern Theils, vermöge der gemeinen Rechte, alle des Vormundes Güter denen Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschaft zum Unterpfande, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen hypothequen hauffen, und die Obrigkeit dahin zu sehen hat, daß nicht viel in des Vormundes Händen gelassen, das Geld untergebracht, und alle Jahr richtige Rechnung abgelegt, auch bedürffenden Falls, zu mehrerer der Unmündigen Sicherheit, ein Neben-Vormund bestellet werde.

§. 35.

Wenn unangeseffene zu admittiren.

Solte man aber unangeseffene Leute, die auch mit keiner Caution auffkommen können, aus Noth, und in Mangel anderer, zur Vormundschaft gebrauchen müssen; Hat die Obrigkeit jedes Orts, wie Sie ihrem Amte nachkommen, fleißige Aufsicht zu führen; widrigenfalls und woferne die Obrigkeit hierin nachlässig ist, muß dieselbe alles dasjenige, was der Vormund wegen geführter Vormundschaft schuldig bleibt, und zu bezahlen nicht vermag, ersetzen.

§. 36.

Vom Ende der Vormünder.

Drittens soll ein ieder Vormund, so bald er bestättiget wird, vermittelst eines Handschlags, die im §. 34. erwähnte Anselobung, an leiblicher Endes statt, nachdem ihm der Vormund

mund



mundschafft's-End vorgeleget worden, verrichten, und versprechen, demjenigen, so darin enthalten, so viel es auf den Zustand seines Pupillen sich appliciren läßt, überall treulich und fleißig nachzukommen.

Notula Juramenti.

So auch einem Curatori vorgehalten werden kan / nur daß an statt des Worts Kindes und Pupillen, minderjährig gesetzt / und der Curator nicht angehalten werde / sich zu verbinden / daß er vor des minderjährigen Persohn und Auferziehung sorgen wolle.

Ich N. N. schwere zu **G D E** dem Allmächtigen einen wahren körperlichen End / daß / nachdem ich N. N. zu einem Vormund bestätigt worden / Ich meines Pfleg-Befohlenen Kindes Persohn und Güther getreulich versehen und verwahren / auch vor dessen Auferziehung möglichste gute Vorsorge tragen wolle / die liegende Güther (so die vorhanden sind) ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht veräußern / sondern in ihrem Wesen erhalten / das Kind und seine Güther in- und aufferhalb des Gerichts vertreten / und dasjenige / so dem

dem

Dem Kinde zu Nutz und Besten kommen kan/ nicht unter-
 lassen noch versäumen/ seine Haab und Güther treulich
 beschreiben/ ein Inventarium darüber auffrichten/ und
 alljährlich zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung
 thun/ und dazu/ längstens in 2. Monathen/ nach Ab-
 lauff des Jahrs/ mit Überlieferung der Rechnung/ ei-
 nen Terminum oder Commissarium ausbitten/ auch
 was ich an Baarschafft dem Pupillo zugehörig/ nach
 und nach in Borrath bekomme/ mit zur Stelle bringen/
 und biß es mit richterlichen Vorbewußt zu des Unmün-
 digen Nutzen untergebracht werden kan/ unter dem ge-
 richtlichen Siegel verwahrlich behalten/ oder nach
 Obrigkeitlichen Ermessen/ im Gerichte/ biß sich zu Un-
 terbringung Gelegenheit zeigt/ niederlegen/ auch we-
 der durch Mich selbst/ noch durch andere Mittels-Per-
 sonen/ solche Haab und Güther kauffen/ hingegen was
 von des Kindes Güthern in meine Gewalt und Ge-
 wahrsam kommen/ zu seiner Zeit dem Kinde/ vermit-
 telst richtiger Rechnung/ wieder zustellen und folgen las-
 sen/ und allenthalben getreulich/ ehrlich und auffrichtig/
 wie einem ehrlichen und treuen Biedermann und Vor-
 mund obliegt und wohl anstehet/ damit handeln will.
 So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn/ JE-
 SUM CHRISTUM.

§. 37.

Vierdtens, soll der Vormund, ehe und bevor er der Un-
 mündigen Vermögen in seine Verwahrung und Verwaltung
 nimmt, von allen Güthern, liegenden und fahrenden, Schulden,
 Brief und Register ein vollständiges Inventarium ordentlich
 deutlich und unterschiedentlich, nach abgedrucktem Formular,
 durch Gerichts-Persohnen, oder wenigstens durch einen Nota-
 rium, in Beyseyn unpartheyischer redlicher Persohnen, verfer-
 tigen lassen, und wosern er nach Ablauff 4. Wochen, von Zeit
 der Bestättigung solches, ohne erhebliche Verhinderung unter-
 läffet, er mit 30. Rthl. oder anderer proportionirlichen
 Straffe bestraffet werden; Es wäre dann daß Sterbens- oder
 Kriegs-Läuffe solches verhindern, welchenfalls doch der Obrig-
 keit solches anzuzeigen, und inzwischen alles verwahrlich verschlos-
 sen und versiegelt zu behalten ist.

Von Ver-
 zeichniß der
 der Unmün-
 digen Gü-
 ther.

§. 38.

Würde er aber gar kein Inventarium machen, soll er
 nicht allein mit Verlust seines ehrlichen Namens, der Vormund-
 schafft entsetzet, sondern der Pupille oder Minder-Jährige hier-
 nächst mit dem Juramento in litem wider ihn zugelassen, und
 wenn er nicht solvendo, er, als ein öffentlicher Banquerouti-
 rer, nach Inhalt des, wider solche Leute publicirten Edicts,
 angesehen, und zur Straffe gezogen werden.

Straffe
 wegen des-
 sen Unter-
 lassung.

D

§. 39.

§. 39.

Eltern sind
davon nicht
ganz be-
freyet.

Im übrigen soll auch Vater und Mutter von Verfertigung eines Inventarii oder Edirung einer endlichen Specification nicht befreuet seyn, und ob gleich der Erblasser, die Inventur verbotzen; So müssen doch die Vormündere, die Eltern, und Groß-Eltern nicht ausgeschlossen, nichts desto weniger unter sich, und wenn von denen Kindern eines oder mehr bereits mündig, in deren Gegenwart, oder sonst in præsenz zweyer unverwerfflichen Zeugen, die Güther beschreiben und verzeichnen, wie sie solche Verzeichnuß, bedürffenden falls, endlich zu erhalten sich getrauen, und jederzeit gefast seyn müssen.

Von Ver-
waltung
der Un-
mündigen
Güther
und ihrer
Erziehung
Bei der
administra-
tion sollen
die Vor-
münder
treu und
fleißig seyn.

§. 40.

Bei der Administration sollen die Vormündere solche Treue, Aufrichtigkeit und Sorgfalt gebrauchen, wie sonst Christliche redliche und fleißige Leute, ihnen selbst und den Ihrigen vorzustehen pflegen, und sind daher, vor sich und ihre Erben verbunden, ihren Unmündigen und deren Erben, allen Schaden, so sie entweder bößlich, oder durch Fahrlässigkeit verursacht, zu ersetzen.

§. 41.

Die Erzie-
hung soll
mit aller
Sorgfalt
geschehen.

Vornemlich sollen Vormündere fleißig darauf sehen, daß ihre noch unerwachsene Mündlein, wann sie zumahlen auch Mutterloß sind, nothdürfftig mit Kost und Kleidung versorget, auch an solche Orte und Ende, da man sich ihrer treulich

lich

lich annehme / gebracht werden mögen; und hat man auf des Vaters Verordnung hiebey sonderlich sein Absehen zu richten. Wo sie geschehen solle.
 Hätte aber der Vater hierin nichts verordnet / soll der Mutter die Aufzuehung ihrer Kinder anvertrauet werden. Hätte diese sich aber anderweit verhehliget; So soll es auf gut Befinden der Obrigkeit ankommen / ob die Kinder bey der Mutter zu lassen / oder anderswo zu bringen.

§. 42.

Wäre aber die Mutter und Groß-Eltern verstorben / oder es sonst bedenklich / die Kinder bey ihnen zu lassen; So sollen sie zu ihren Freunden / oder zu andern ehrlichen Leuten gethan werden. Wie, wann keine Mittel dazu verhanden.

§. 43.

Wie nun hierzu ohnentbehrlicher Verlag erfordert wird; so muß / wann es nicht verhanden / solches der Obrigkeit angemeldet / und Dero Raths / wie ihnen bey solchem Mangel zu helfen / gepflogen werden / die Obrigkeit sodann alle gehörige Christliche und nöthige Vorsorge tragen / wie sie solches gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauet.

§. 44.

Auch sollen die Vormünder ihre anbefohlene Unmündige zu rechter Zeit in die Schule thun / und dahin fleißig anhalten / daß sie solche nicht verabsäumen / oder eigenwillig gar ver- Von nöthiger Unter- richtung im Christen- thum und Wissen- schaften.
 lassen.



lassen, imgleichen bey der Haus-Zucht in der Gottseligkeit, Gebeth und Catechismo, und sonderlich Lesung der Heil. Schrift, sich wohl üben, und fleißig beobachten, daß sie zu rechter Zeit und geschickt das Heil. Abendmahl empfangen, und nachgehends dasselbe nicht veräumen.

S. 45.

Von Prüfung der Unmündigen natürlicher Geschicklichkeit und Fleiße.

Die Unmündige, welche feine Ingenia haben, und an denen, bey denen Schul-Examinibus sich findet, daß sie ins fünff-tige im Studiren etwas sonderliches vor andern ausrichten möchten, sollen von denen Vormündern beständig dabey gelassen, und davon mit nichten abgezogen, sondern, da es ihr Erbtheil ertragen mag, daher zu demselben nothdürfftiger Verlag, der im Fall, daß die Unmündige so weit gehen wolten, von der Obrigkeit zu determiniren ist, genommen, und sie auf Universitäten in Unsern Landen geschicket, und denen Professoribus recommandiret werden, welche dann auf solche Waisen ein besonders Absehen zu haben, hiermit angewiesen werden, wie dann auch, so viel sich weiter thun läßt, von denen Vormündern ein wachsames Auge zu haben, damit ihre Pfleg-befohlene unter dem Schein, denen Studiis obzuliegen, nicht etwa dem Müßiggang nachhängen, und sich auf die schlimme Seite legen. Diejenige aber, so hierzu nicht geschickt oder vermögend seyn, können, nach Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens, zu andern Professionen angeführet oder in Dienst gegeben werden, wie sol-

solches in dem, von Unsers hochseligsten Herrn Vatern Majest. am 25ten Augusti 1708. ausgelassenen Edict, so hiebey gedrucket, verordnet ist.

§. 46.

Die Waisen weiblichen Geschlechts belangend, sollen von denen Vormündern zum Christenthum und tugendsamen Leben, auch nach Standes-Gelegenheit zur Haushaltung, und andern weiblichen nützlichen Geschäften und Arbeit, und was sonst anständig, angehalten werden.

Von Erziehung der Waisen weiblichen Geschlechts

§. 47.

Die Güther und Vermögen der Unmündigen betreffend, ist ein Vormund, vermöge seiner §. 36. enthaltenen Pflicht, und §. 40. befindlichen generalen Anweisung, schuldig, alles fleißig in acht zu nehmen, und die Ausgaben sparsam einzurichten; hingegen so der Unmündige schuldig ist, soll er mit Fleiß daran seyn, damit solche Schulden mögen abgetragen werden; Im Gegentheile die ausstehenden Schulden, so entweder unrichtig oder in Gefahr stehen, oder sonst zu des Unmündigen Besten, nützlicher angewendet werden können, eintreiben, oder wann etwas von ihm dabey versehen wird, davor stehen; Insonderheit auch, wie er schon oben angewiesen, richtige Rechnung führen und ablegen, allermassen in folgenden weiter desfalls Vernehmung geschiehet, und soll hiervon den Vormund nicht befreyen, daß der Vater die Vormünder davon dispensi-

Wie die Administration geschehen solle.

ret hätte, es hätte dann der Vater der Mutter die Rechnung zu thun erlassen. Wann aber der Unmündige Baarschaft hat, oder von ausstehenden Schulden, oder anderweit bekömmet, soll dieselbe behutsam, und gegen genugsame Versicherung, mit der Obrigkeit Vorwissen, auf Zins ausgeliehen, oder mit gleichmäßiger Vorsichtigkeit zu Erkauffung unbeweglicher nutzbarer Güther, welche sicher erhandelt werden können, angeleget werden. Die unbeweglichen Güther aber muß er gerichtlich auf vorhergehende Licitacion, weshalb es doch nur eines Anschlages mit räumlichem Termino bedarf, mit behöriger Sicherheit verpachten oder vermietzen, und die pension-Gelder so wohl, als übrige Nutzungen alljährlich richtig berechnen, und keine unnöthige Kosten anwenden, und wann er darwider handelt, dessen, so die Rechte sodann verordnet, gewärtigen; Wie dann dessen, und wann ihrer mehr als einer seyn, oder deren Vermögen vor die geführte Vormundschaft haften.

§. 48.

Von der
Vormun-
der Aucto-
rität bey
Contracten
der Pupillen

Es mag auch ein Unmündiger keinen kräftigen Contract schliessen, also, daß er dadurch sich selbst einem andern verbindlich mache, da nicht des Vormunds authorität oder Vollwort dabey ist. Ingleichen ist auch des Curatoris oder Pflegers Consens nöthig, wann ein minderjähriger einen Contract eingehet, massen Wir dann Unser vom 10. Sept. 1701. publicirtes und annectirtes Edict hiermit, wie in Un-
ferm

serm Wechsel-Rechte §. 6. schon geschehen / ausdrücklich noch
 mahln bestättigen. Wann aber der Unmündige einen vor-
 theilhaftten Contract; auch ohne Vorwissen des Vormundes/
 geschlossen / und solches von der Obrigkeit befunden wird / ist
 solcher allerdings gültig / jedoch daß der Unmündige dasjenige/
 was er seines Orts versprochen / auch würcklich leiste.

§. 49.

Zielmehr ist des Vormundes / oder auch Pflegers Voll- ^{Bei deren}
 wort und Beystand nöthig / da ein Unmündiger oder Minder- ^{Processen.}
 jähriger in Gerichten zu thun hat / und entweder Klage anstel-
 let / oder von andern belanget wird; Hätte er aber keinen Vor-
 mund / und wolte sich auch keinen bestättigen lassen / in solchem
 Fall muß die Obrigkeit / wenn ihr dieser Umstand bekant wird /
 ob auch gleich der Gegentheil darumb nicht bittet / ihm jemanden
 ex Officio verordnen.

§. 50.

Insonderheit soll der Vormund fleißige Aufsicht bey ^{Von Ver-}
 Verkaufung / Vertauschung / oder Abtretung der Unmündi- ^{äußerung}
 gen unbeweglichen Güther / sie seyen in Städten oder auf dem ^{der unbe-}
 Lande geschehen / worunter auch Erb- und Zins-Güther / Ken- ^{weglichen}
 then / Lehn und Zinsen / gerechtsahme auf liegende Gründe / ^{Güther,}
 Schiff-Mühlen / und dergleichen mit begriffen / auch nicht we- ^{und wie die}
 niger bey Veräußerung der Kleinodien und köstlichen Sachen / ^{geschehen}
 ge- ^{müsse.}

gebrauchen. Denn (1) muß er beybringen, daß die vorhabende Veräußerung, oder auch Verpfändung, wahrhaftig aus Noth, und wegen der Unmündigen dringenden Schulden, oder ohnentbehrlichen Unterhalts geschehen müsse, oder sonst ein offenbarer sonderlicher Vortheil, welcher doch dem Gerichte deutlich gewiesen und dociret werden muß, dem Pupillo dadurch geschaffet werde; (2) darüber dann die Obrigkeit, unter welcher der Unmündige geseßen, oder die Güther gelegen, zuvorderst sich zu erkundigen und wohl zu erwegen hat, ob dergleichen Ursachen sich in der Wahrheit finden. Nicht weniger soll die Obrigkeit wegen des Guths, ob nicht etwa ein ander unbeweglich Stück zu mehrerm Nutzen, und wenigerem Nachtheil des Pupillen könne verkaufft werden, genaue Nachricht einziehen; So dann (3) dieselbe nach richtig befundenen Umständen, ihr Decret oder Obrigkeit- und Gerichtliche Erkänntniß, mit deutlicher Ausdrückung der Ursachen, welche beygebracht worden, und sie die alienation zu bestätigen bewogen haben, ertheilen; darauff dann (4) nach vorheriger Taxation, die Subhastation ergehen, und das Gut zu feilem Rauff ausgebothen, und bey pretiosis ebenfalls mit der Tax- und Subhastion verfahren werden soll; Und ob zwar die Rechte einem Vater hierin eine mehrere Freiheit, als andern Tutoren, verstaten, so wollen Wir doch solches, alle besorgliche übele Folge zu vermeiden, hiermit in so weit aufgehoben haben, daß ohne gerichtlichem Decreto, und erzehlten actibus Judicialibus, die alienation nicht zulässig seyn solle.

§. 51.
 Woforne nun dieses nicht genau also in acht genommen worden, oder es sich befindet, daß die Obrigkeitliche Bewilligung ohne erhebliche gnugsahme Ursachen erfolgt; Soll der Kauf zu Recht nicht gültig seyn, und kan der Unmündige, auch nach geendigter Unmündigkeit und Minderjährigkeit, wann er nicht an seinen Vormund und dessen Erben sich halten will, so ihm freystehet, oder dessen Erbe, das verkauffte Guth, oder die verkauffte pretiosa, wann selbige bey dem Käuffer anzutreffen, gegen Erstattung des empfangenen Kauff-Geldes, wann der Käuffer erweist, daß solches dem Pupillo zum Besten angewandt, wieder an sich nehmen; Es hätte dann der Volljährige selbigen Kauff bekräftiget, oder fünf Jahr hernach stille geschwiegen; Massen denn auch ins besondere die Consense der Vormünder, in alienation der Lehn- oder Fideicommiss-Güther, woran der Unmündige die Anwartsung hat, nicht kräftig seyn sollen, wann nicht das Obrigkeitliche Decretum dazu kommen.

§. 52.

Jedoch sollen hiervon gewisse Fälle angenommen seyn, als, wann die Handlung, so der Minderjährigen verstorbene Vater getroffen, die Veräußerung nach sich ziehet, wann dessen Vater etwas cum Pacto deretrovendendo erkaufft, oder antichretice im Besitz gehabt, und der vormahlige Verkäufer oder Verpfänder vom Vormund das Guth, gegen Erstattung

E

des

[Faint handwritten notes in the right margin]

des Kauf-Geldes, oder dessen, so sich sonst ex pacto gebühret, zu bestimmter Zeit zurück fordert, oder der Vater selbst in seinem letzten Willen die Veräußerung vor gut befunden, oder wann das Guth mit einem, so nicht Minderjährig, gemein ist, und dieser in der Gemeinschaft nicht länger bleiben will, in welchen Fällen doch der Obrigkeit die Ursache jedesmahl angezeigt und bescheiniget, auch darauf Verordnung erwartet werden muß.

S. 53.

Von Endigung der Vormundschaft. Wenn und wie jemand vormündig erklärt und gehalten wird.

Nachdem sich auch zuträget, das zuweilen ein Minderjähriger *veniam ætatis* oder Nachlassung des Alters halber erlanget, wann nemlich auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, und beygebrachten Beweis, daß die Person, ob sie gleich noch Minderjährig, dermassen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihr selbst wohl vorstehen könne; so soll alles dasjenige, so eine solche vormündig erklärte Person, inn- und ausser Gerichten thun, handelen, vornehmen und schliessen wird, kräftig und beständig seyn. Wenn aber vor geendigtem 25ten Jahre von den Vormündern Rechnung abgenommen, und darüber quittiret wird, soll der Mündig erklärte nach 5. Jahren, nach erhaltener *Venia* solches anzufechten befugt seyn, wann sothane Abnahme der Rechnung nicht gerichtlich geschehen; Woferne auch ein solcher Impetrant hernächst befinden solte, daß er zur Administration der Güther nicht capable oder tüchtig genug sey, kan er sich in vorrigen Stand setzen lassen; Es müssen aber die vorher, und so lang er

er pro majorenni gehalten worden, geschlossene Handlungen in ihrem Vigore bleiben, damit diejenigen, welche in regard der von uns ertheilten Majorennität contrahiret haben, nicht verkürzet werden.

§. 54.

Die Vormundschaft soll sich erstlich enden, wann die Un-^{In welchem} mündige Knaben ihr vierzehendes, und die Mägdelein ihr 12tes ^{Jahre die} Jahr vor voll erreicht haben; In Bestrafung des Verbrechens ^{Vormund-} schafft, Un-^{aber sind die Mägdelein nicht eher, als nach zurück gelegtem 14ten} mündigkeit ^{auch Min-} Jahre vor mündig zu halten. Die Minderjährigkeit aber hat ^{derjährig-} ihre Endschafft, wann der Minorennis oder Minderjährige das ^{keit aufhö-} 25te Jahr zurück geleget. ^{re.}

§. 55.

Ob nun wol gemeiniglich derjenige, so die Vormund-^{Der Vor-} schafft verwaltet, noch ferner der Minderjährigen Güther ^{mund wird} bis zur Majorennität zu verwalten pfleget, und deshalb ^{zur Curatel} keine ^{nicht ge-} neue Angelobung nöthig ist; So verordnen Wir doch hiermit, ^{zwungen.} daß, wann der bisherige Vormund die Curatel nicht über sich nehmen wolte, er wider seinen Willen dazu nicht zu nöthigen, solches aber in Zeit von 6. Wochen, nach geendigter Tutel, gerichtlich anzuzeigen schuldig sey, damit dem Minderjährigen kein Schade geschehe, in dessen Verbleibung er die Curatel fortfüh-
ren muß, wie dann auch abgehenden Falls seine Rechnung ge-

bührend ablegen, und dem Curatori alles, was zur administration, oder sonst denen Minderjährigen gehörig, richtig überliefern soll.

§. 56.

Die Vormundschaft wird aufgehoben durch Wahl-Kindenschaft.

So soll auch die Vormundschaft hiernächst ihre Endschafft erreichen durch des Unmündigen arrogation oder Wahl-Kindenschaft, wann nemlich die Waisen von jemanden aus besonderer Treuherzigkeit und guter affection, mit Consens dero Vormündern, und zwar aller (wann der Pupille unterschiedene Vormünder hat) und Approbation der Obrigkeit, mit Leib und Guth in eine andere familie angewünscht, oder an Kindes-statt auf- und angenommen werden, alldieweil sie hiedurch unter die Hand dessen kommen, welcher sie annimmt.

§. 57.

it. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.

Wann auch das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auf welche ein Vormund den Kindern im Testament oder Codicill verordnet worden, abgelauffen; So soll auch solche Vormundschaft alsobald ein Ende nehmen, und auf solchen Fall hernach entweder der bisherige, wann er bleiben will, und sonst kein Bedencken dabey, oder wie es die Umstände erfordern, ein ander Vormund von der Obrigkeit bestätigt werden.

§. 58.

it. Wenn die Mutter

Wie dann auch einer Mutter Vormundschaft schon vorgeord-

geordneter massen / alsdann aufhöret / wann sie sich anderwärts ^{sich ander-}
wieder verehliget; Es fället aber sodann die Vormundschaft ^{weit ver-}
auf die nächste Freunde / oder soll die Mutter / wie im vorherge- ^{ehelichet.}
henden vorgeschrieben / in gewisser Zeit / gewisse Personen so-
dann benennen / so die Obrigkeit zu bestätigen / oder allenfalls
ihr Ammt zu thun hat.

§. 59.

Ingleichen / wann von der Obrigkeit / an statt des noch ^{it. Die von}
Minderjährigen legitimi Tutoris, oder auch an statt der Mutter / ^{der Odrig-}
so noch nicht 25. Jahr alt / ein anderer von der Obrigkeit ver- ^{keit verord-}
ordnet; So muß dieser abstehen / wann der Bluts-Verwandte / ^{nete, wenn}
als etwa der Bruder / sein vollständig Alter erreicht / und sich ^{der nächste}
seiner annoch unmündigen Geschwister oder Verwandter Vor- ^{Anver-}
mundschaft / als legitimus Tutor anmassen will. ^{wandte}
^{mündig}
^{wird.}

§. 60.

Endlich höret die Vormund- oder Pflegschaft auf / durch ^{it. Durch}
den Tod und Absterben des Vormundes so wol / als die Münd- ^{den Tod}
leins / jedoch läffet sie diese Würckung nach sich / daß dennoch der ^{des Vor-}
Vormund nach des Mündleins Tode die Rechnung und Ver- ^{mundes o-}
wahrung dessen Verlassenschaft noch so lange bey sich behalten ^{der Münd-}
muß / biß er nach abgelegter Rechnung die Quitung der gepflo- ^{leins.}
genen Verwaltung von dessen Erben erlanget / und alles von
ihm abgefordert worden; Nicht weniger / ob gleich der Vor-
mund

mund Todes verblichen/ daß dennoch dessen Erben mit Zug be-
 langet werden können/dann sie zwar die Vormundschaft ferner
 nicht verwalten / indessen müssen sie den Tod / wann ihnen die
 Vormundschaft bekant/ in 14. Tagen von Zeit des Absterbens/
 oder von Zeit erhaltener Nachricht / in gleicher Frist bey der D-
 brigkeit anzeigen/ und biß ein ander Vormund bestellet/ mög-
 lichst sorgen/ daß den Unmündigen kein Schade-zuwachse / im-
 gleichen müssen sie auch von der geführten Vormundschaft
 ihres Erlassers Red und Antwort geben. Wann nun die
 Vormundschaft zum Ende / muß der wieder zu bestellende Tu-
 tor, oder wann die Jahre der Minderjährigkeit erreicht / der
 Curator, vor richtige Abnahme der Rechnung sorgen/ und bey
 geendigter Curatel selbst die Verwaltung der Güther/ dem ge-
 wesenen Pfleg = befohlenen anheim geben / ihm darneben das
 Inventarium und die Schluß = Rechnungen / bey welchen ein
 richtiger Extract aller / Zeit wärender Vormundschaft/ ge-
 führter Rechnung/ nebst einer accuraten Specification der aus-
 stehenden Schulden/ befindlich seyn muß / extradiren, sowol
 auch ihm den Borrath an baarem Gelde / Getrende / oder
 andern Mobilien und moventien, nebst den liegenden Gründen/
 in Zeit von 2. Monathen / nach erlangter Majorennität,
 überlieffern / und sich sodann gerichtlich / auf Vorzeigung/
 wie alles überlieffert sey / quitiren lasse; dahingegen die Majo-
 rennes schuldig / den erweißlichen nöthigen und nutzbahren
 Vorschuß unverzüglich gut zu thun. Wann aber der Vor-
mund

mund wahren der Tutel von des Pupilli Schulden, eine oder andere an sich gebracht hätte; so ist er derselben verlustig, und soll ihm dazu nicht geholffen, noch deshalb etwas abzukürzen gestattet werden.

§. 61.

Ob wol niemand die Bürde der Vormundschaft oder Curatel, so ihm aufgetragen, recusiren, abschlagen oder weigern soll, widrigenfalls er durch gebührende Zwangs-Mittel zum schuldigen Gehorsam anzuhalten; So lassen wir es doch in Gnaden geschehen, daß folgende Personen von dieser Last befreyet seyn mögen, als (a) Unsere Rätthe, so in Collegiis sitzen, und ihre würckliche Bedienung haben, (b) die Beamten, so Unsere Güther administriren und verwalten, im gleichen die Renth-Meister, Cammer-Meister, Steuer- und Accise-Einnehmer, und andere, so auf Rechnung sitzen, und wollen Wir auch nicht gestatten, daß diese, und in voriger Classe stehende Bediente, wann sie auch sich nicht entschuldigen wollen, ohne Unserer Special-Concession Vormundschaften übernehmen, und wann sothane Concession erfolgt, so müssen Sie, wann Sie mit Unseren Rechnungen zu thun haben, deshalb besondere Caution verschaffen, damit die Unmündigen, wegen Unserer Cassen Vorgang nichts zu besorgen haben. (c) Im gleichen sind alle geistliche Persohnen und Pfarrer mit Vormund- und Pflegschafften wider ihren Willen nicht zu beschweren. (d) Nicht weniger sollen die Professores auf Aca-

Von Ab-
wendung
der Vor-
mund-
schafft.
In welchen
Fällen man
sich der
Vormund-
schafft ent-
ziehen kön-
ne oder
müsse.

demien

demien, auch Schul-Bediente solcher Freyheit genieffen. (e) Wann auch unsere Officirer und Soldaten in würcklichen Krieges-Diensten noch begriffen, mögen dieselbe von Civil-Bezichten zur Vormundschaft nicht gezogen werden, noch selbige ohne Unsern Consens übernehmen. (f) So mögen weiter diejenige, so vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften, oder derer zwar wenigern, welche aber sonderbahrl wichtig und weitläufftig wären, würcklich allbereit beladen, mit ferner nicht beschweret werden. (g) Woferne auch einer solche Leibes-Geschlechlichkeit an sich hatte, dadurch er seinen eigenen Sachen füglich vorzustehen verhindert würde, soll er mit der Vormundschaft billig verschonet bleiben. (h) Es soll auch ein Armer, und welcher sonst zur Vormundschaft untüchtig, dazu nicht gelassen werden. (i) Ferner werden alle und jede von Vormundschaften und Curatelen abgehalten, so zu denen Persohnen, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder derselben Eltern grosse Feindschaft und Haß gehabt. (k) Wie auch diejenigen so mit denen Unmündigen grosse Irrungen, Zwietracht oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güther halber, oder bey denenselben eine Schuld-Forderung haben, oder ihnen gar schuldig seyn, es wäre dann, daß der Vater im Testament selbige ernennet, und ausdrücklich dabey gesagt hätte, daß dieses Umstandes unerachtet, ein solcher Tutor seyn solle, welchenfalls aber zu denen Irrungen, oder Schuld-Sachen, die zwischen denen Vormund- und den Unmündigen
schwe-

schweben, jemand besonders muß bestellet werden, um des Unmündigen Bestes zu beobachten. (l) Denjenigen, welcher 5. Kinder am Leben hat, wollen Wir gleichfalls mit der Vormundschaft nicht beschwehren lassen. (m) Noch weniger den, so bereit sein 70stes Jahr erreicht, oder sonst vom Alter schwach ist. (n) Endlich wer selbst noch Minderjährig, und sein 25stes Jahr nicht erfüllet hat; soll zur Vormundschaft keinesweges genommen werden, wann er auch gleich veniam ætatis erhalten. (o) Es soll auch kein Stieff-Vater, wann nicht besondere erhebliche Ursachen vorhanden, so die Obrigkeit wohl zu erwegen, und ob es zu des Pupillen Besten gereiche, genau zu untersuchen hat, seinen Stieff-Kindern zum Vormund gegeben werden.

§. 62.

Dasferne nun jemand zu einem Vormund, oder Pflege-Vater gesetzt und verordnet, und eine Entschuldigung, wie obgemeldet, hätte, der soll dieselbige bald, und zwar binnen 30. Tagen von der Zeit anzurechnen, als ihm bewußt worden, daß er zur Vormundschaft beruffen, der ordentlichen Obrigkeit, wie sich gebühret, vorbringen, und dieselbe, wann sie nicht notorisch, zugleich bescheinigen. Da aber jemand unerhebliche Ursachen oder falsche Entschuldigungen vorbrächte, oder anzüge, der ist damit keinesweges zu hören, sondern muß, wann er sonst nicht inhabil ist, seines unerheblichen Einwendens un-

Wenn und wie die Entschuldigung vorgestellet werden müsse.

§

erach-

erachtet / die aufgeladene Bürde der Vormundschaft über sich nehmen / auch allen Schaden / so aus seiner Verweigerung erfolgt / ersetzen; Gestalt er auch dazu soll angehalten werden / wann er schon durch falsche Ursachen / vermittelst Obrigkeitlicher Erkantniß / davon wäre befreyet worden.

§. 63.

Be'oh-
nung und
Straffe,
so die Vor-
mundschaft
begleitet.

Wann nun die Vormünder ihre Unmündigen Ver-
sohnen und Büther mit treuer Aufrichtigkeit und Sorgfalt /
als sonst Christliche / redliche und fleißige Leute ihnen selbst
oder den Ihrigen vorzustehen pflegen / wahrnehmen / und
mit aufrichtigem Herzen ihr Ammt verrichten; So erfüllen
sie die auf sich habende theure Pflicht / haben sich hinwieder
des Segens und unfehlbaren Göttlichen Gnaden-Bergel-
tung vor sich und die Ihrigen zu getrösten / erweisen hierdurch
auch Uns / als ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit allerun-
terthänigsten schuldigen Gehorsam / und haben dahero Unsere
Königl. Gnade / und vor der ehrbaren Welt ein herrliches Lob
zugewarten; Wir wollen auch auf diejenige / so 2. oder 3. Vor-
mundschafften getreulich geführet / allergnädigste Reflexion
machen / wann sich zu deren weiterer Beforderung Gelegen-
heit zeigt / massen auch die Berichte und Obrigkeit / wo es ge-
schehen kan / solche Treue und Sorgfalt nicht unbelohnet las-
sen sollen. Da sie aber ihrer anvertraueten Unmündigen
oder Dero Vermögen übel wahrnehmen / und bey ihrer ad-
ministra-

ministration und Verwaltung entweder arglistig und eigen-
nützig, oder aber fahrlässig sich bezeigen, und die Waisen in
Schaden bringen solten, folget ihnen, vermöge scharffer
Göttlicher Bedrohung, Fluch und Unseegen ohnfehlbar auf
dem Fuß nach! Sie verursachen auch, daß andere ehrliebende
Leute, an ihrem Thun und Lassen einen Eckel und Abscheu gewin-
nen, leiden Abbruch an ihrem ehrlichen Nahmen, und haben
von Uns unnachlässige schwere Bestrafung und Condemna-
tion zu gewarten.

§. 64.

Damit aber ein jeder seiner Schuldigkeit sich desto eher
unterziehe, oder widrigenfalls mit Ernst dazu angehalten werden
könne; So befehlen Wir Unsern Gerichten, Beampten und
Obrigkeiten, über dasjenige, so bereits oben angedeutet ist, hier-
mit ernstlich, daß sie genaue Obsicht haben, und nicht nur ü-
ber obiges mit Ernst halten, sondern zu mehrer Richtigkeit,
wie es jedes Orts am füglichsten geschehen kan, die Anstalt
machen, daß sie, so bald ein Fall sich ereignet, da Unmündige
verhanden, davon Nachricht bekommen, damit sie, wann dieje-
nigen, denen es anzuzeigen, und Obfignation, Bestellung der
Vormündere, Inventirung, Abnahme der Rechnung und der-
gleichen zu suchen gebühret, säumen, sie gleich ins Mittel treten,
und vor der Unmündigen Bestes schleunige zulängliche Vor-
sorge tragen können, wie sie dann, wann die vorgeschriebene

Von ge-
nauer Ob-
servanz
dieser Ord-
nung.

Die Obrig-
keit soll
Aufsicht
und Ernst
dabey ge-
brauchen.

Termini, in welchen der obberührten Fälle es auch sey, nicht beobachtet werden, die Säumige zur Verantwortung ziehen, und Ammts = wegen, was sich gebühret, ohne einigen Anstand verfügen müssen.

§. 65.

Der Fiscäle
Ammt
hierbey.

Und wie in denen Städten sowol, als bey den Aemtern und Obrigkeiten auf dem Lande Wege gnug seyn, die vorbesagte Nachricht ohne Schwierigkeit einzuziehen; So kan das Cammer = Alt = Märckische, Ober = und Ucker = Märckische Quartal = Gericht, sonderlich wegen derer, so immediate unter ihrer Jurisdiction stehen, und von dem Orte des Gerichts entfernt seyn, sich zu solchem Ende der Fiscäle hierin mit bedienen, und selbigen auflegen, daß sie, so viel möglich, die benöthigte Erkundigung von solche Sterb = Fällen einziehen und anzeigen; Weil aber dieses noch nicht zureichen möchte; So wollen Wir aus Unserm Consistorio die Verfügung an die Prediger ergehen lassen, daß wann jemand, so unter vorbesagte Judicia gehöret, mit Hinterlassung Unmündiger ver stirbet, sie solches sofort in das Gerichte, worunter der Verstorbene gehörig gewesen, berichten, inzwischen die Hinterbliebene erinnern sollen, daß sie wegen alles dessen, so, vermöge dieser Ordnung, ihnen obliegt, nichts versäumen, noch sich dadurch in Verantwortung und Gefahr setzen.

§. 66.

Wann nun auf eine oder andere Art erfahren wird, daß ein Sterb-Fall geschehen, wobey eine Vormundschaft nöthig sey; So soll der Tag des Absterbens sofort in ein besonderes Buch, welches sowol in den Ober- als Unter-Ge-richten gehalten werden muß, verzeichnet, und im Fall der Obsignation halber nicht Ansuchung geschehen, sofort Nachfrage gehalten, und allenfalls ex Officio hierin die Nothdurfft verfügt, folgendes zwar, wann nicht zu besorgen, daß der Aufschub gefährlich, also wenigstens eine Interims-Verfügung nöthig sey, die Zeit, so zu Suchung der Vormundschaft hierin verstattet ist, abgewartet, wenn aber die Constitutio entweder auf beschehendes Ansuchen, oder im Fall der Säumnüß ex Officio geschehen, solches ebenfalls in vorbesagtes Buch eingetragen, und der Vormund, wenn er säumig, seiner Schuldigkeit ernstlich erslich erinnert, und nach Befinden Ahndung wider ihn vorgenommen werden. Und ist, was dieserhalb gesucht und verordnet wird, oder nach und nach solcher Vormundschaft halber vorkömmt, vornehmlich, ob und wie die Rechnung abgeleget, und was in residuo geblieben, auch wo die Baarschaft untergebracht, oder in Verwahrung kommen sey, in vorerwehntes Buch zu notiren, damit man alles in der Kürze zusammen sehen, und bedürffenden falls zu denen besonders zu heffenden Vormundschafts-Actis recurriren könne.

Vom
Vormund-
schafts-
Buche.

Vom öf-
fentlichen
Vormund-
schafts-
Buche, und
der Obrig-
keit Amte
dabey.

Fernere
Einrich-
tung dessel-
ben, und
von der
Vormün-
der Oblie-
genheit
deswegen.

Solte auch in dem Fall, da unmündige Erben verhanden, sich ein Testament oder letzter Wille finden; So muß solches von dem Vormunde gleichfalls gemeldet, und in das Buch verzeichnet werden, welches Buch dann auch ferner so einzurichten ist, daß man nicht allein daraus kürzlich sehen könne, wie dasjenige, so in dieser Ordnung vorgeschrieben, observiret sey, sondern man auch finden möge, was ein jeder vor Vormundschafften über sich habe, ob er administration führe, oder nur honorarius sey, ob er von der unmündigen Gelder und Vermögen viel in Händen habe oder nicht; Daferne aber der Pupille in andern Jurisdictionen belegene Güther hat, da die Rechnung anderweit abgeleget werden muß; So ist genug, daß notiret werde, bey welchem Gerichte hievon Nachricht zu finden sey, massen dann einem jeden, so den Vormund zum Debitore oder Caventen hat, oder dazu bekommen soll, auf solche Weise, wie aus den hypothequen-Büchern geschiehet, jedoch mit Bemerkung derer vorgemeldten Haupt-Umstände, auf Begehren Attestata sollen ertheilet werden, damit sich dieselbe darnach richten, und zur Versicherung benöthigte Messures nehmen, Vormündere aber durch Haltung guter Richtigkeit ihren Credit desto fester stellen, Unsere Fiscalische Bediente aber, die sich genau hierin zu informiren haben, ob der Ordnung gemäß verfahren sey, sehen, und widrigenfalls, wie ihnen hiermit ausdrücklich anbefohlen wird, ihr Ammt thun können.

§. 68.

Damit auch dieses desto accurater und richtiger gehalten werde; So wollen Wir, daß die Ausfertigung der Tutoriorum oder Curatoriorum von denjenigen Gerichten, oder derjenigen Obrigkeit, welchen nach Inhalt dieser Ordnung die Bestellung zussehet, geschehen solle, und behalten Wir Uns zwar vor, in gewissen Fällen, da Wir es nöthig finden, sonderlich wenn die zubestellende Vormünder ohne Unserer Erlaubniß Vormundschaften zu übernehmen nicht befugt seyn, Tutoria, auch Curatoria immediate zu ertheilen; Es soll aber der bestellte Vormund schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen solches bey dem Competenten Gerichte, und da die Erbschaft unter mehrern Jurisdictionen gelegen, bey jedem anzuzeigen und ferner zu beobachten, was vermöge dieser Ordnung seine Obliegenheit mit sich bringet.

Erläuterung in besondern Fällen. Von competirender Obrigkeit.

sonderlich wenn die Güther zerstreuet.

§. 69.

Und damit wegen solcher verschiedenen Jurisdictionen hiernächst keine Confusion entstehe; So lassen Wir es zwar dabey, daß wenn selbige sich in Unsern Chur-Marcken finden, die Constitutio von einer jeden derselben geschehen könne, es muß dennoch der Vormund bey den übrigen Gerichten, worunter der Pupille Güther hat, das Tutorium in beglaubter form übergeben, und das Gerichte, so die Bestellung gethan, wann es nicht vor des Pupillen Sicherheit genug gesorget, da=

sonderlich wenn die Güther zerstreuet.

davor haßten, die Rechnung aber muß solchenfalls coram omnium superiore abgelegt, und von selbigem auch, wann er findet, daß bey Anordnung des Vormundes nicht satzfahme præcaution genommen sey, behörige remedur, zu fernerer Sicherheit des Pupillen vorgenommen werden; Wann jemand in verschiedenen Provinzien, zum Exempel in der Alt- und Mittel-Marc unter den Landes-Gerichten immediate gesessen; So ist die Rechnung an dem Orte abzunehmen, wo die meisten Güther liegen, oder wann solches zweiffelhafft, von dem vornehmsten Gerichte; könten sie sich aber nicht vergleichen, so haben Sie an Uns zu berichten, und Unserer Decision zu gewärtigen; Im übrigen die Gerichte, so Rechnung abzunehmen haben, Unserer Ordnung genau nachzuleben, und darüber zu halten, die übrigen Gerichte aber, unter welchen der Pupille auch Güther hat, können Vormündere anhalten zu dociren, daß sie sich in Judicio competente der Rechnung halber gemeldet, und bedürffenden falls, und wenn einiger Mangel erscheinet, an uns geziemend referiren, das übrige aber wird dem Gerichte, so die Rechnung abzunehmen hat, überlassen, so davor stehen muß.

§. 70.

Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschaft admittiret werden.

Wie Wir auch bereits verordnet, daß angefessene Leute zu Vormündern sollen bestellet werden; So wollen Wir hiermit nicht alle auswärtige, wann sie aus erheblichen Ursachen

sachen

chen zu admittiren wären, und sodann hinreichige Caution bestel-
 leten, hier mit gänglich ausgeschlossen, sondern Uns vorbehalten
 haben, wenn die Unmündige Güther außser Unsern Landen,
 und daselbst Vormünder bekommen, ob und wie weit Wir
 solche zulassen, oder Neben-Vormünder setzen wollen. Es
 sollen auch bey denen Gerichten solche Vormünder, so unter sel-
 bigen nicht stehen, nicht bestellet werden, wenn ihnen nicht ex
 Testamento oder ex Lege die Vormundschaft zustehet, oder
 sonst erhebliche Ursachen vorhanden seyn, in welchen Fällen sie
 doch entweder zulängliche Caution bestellen, oder von ihrer
 Obrigkeit einen Schein, daß sie angefessen, oder sicher, einbrin-
 gen müssen, und muß die Obrigkeit, so solchen Schein ertheilet,
 daß er die Vormundschaft habe, in ihr Vormundschafts-Buch
 verzeichnen lassen, damit ein jeder, dem daran gelegen, die Nach-
 richt finden, und nicht den Creditoren, so von solcher Vormund-
 schaft nichts wissen, noch in dem Hypothequen-Buche des
 Orts, wo der anderweit zum Vormund bestellte Schuldener
 wohnhaft ist, Nachricht finden könne, durch eine tacitam
 Hypothecam ein Nachtheil zuwachse, massen, wann solches
 durch Nachlässigkeit eines oder andern Gerichts, Magistrats
 oder Obrigkeit geschehen möchte, selbige davor stehen, und den
 Verlust aus eigenen Mitteln ersetzen sollen.

Handwritten marginal note in a smaller script, partially illegible.

Von über-
nommener
Vormund-
schaft auf-
ser Landes.

So viel aber die Vormundschaft in andern Landen be-
trifft; so können Wir zwar gestatten, daß Unsere Untertha-
nen, wenn sie durch Testament oder Verwandtschaft hierzu
Befugniß haben, oder aus andern Ursachen darzu verlan-
get werden, und zu Annahmung der Vormundschaft inclini-
ren, selbige übernehmen, wiewol diejenigen, so in Unsern Col-
legiis oder Diensten stehen, insonderheit auch Officirer und
Soldaten von Uns zuorderst Permission suchen, die Magi-
strats-Personen aber, behörigen Orts deshalb sich melden, und
Erlaubniß erlangen müssen; Es sollen aber die in Unsern
Landen belegene Bücher des Vormundes deshalb zur tacita
Hypotheca nicht haften, damit nicht andere Creditores, so
von dieser Vormundschaft, und daher sonst entstehenden tacita
hypotheca in den Consens- oder Hypothequen-Büchern
nichts finden, aus Unwissenheit in Gefahr kommen, und stehen
denen Gerichten und Obrigkeiten außser Landes frey, auff an-
dere Art vor der Unmündigen Sicherheit zu sorgen, oder eine
gerichtliche Hypothec an dem Orte, wo des Vormundes Bü-
cher in Unsern Chur-Marken liegen, bestellen zu lassen; Sol-
te auch jemand von Unsern Unterthanen eine solche Vor-
mundschaft annehmen, und dabey nicht gebührende Treue
erweisen, und deshalb responsible werden; So soll, wann
er ohne Nachtheit anderer Creditoren Satisfaction zu geben
nicht vermag, derselbe auf beschehene Imploration, als ein
Ban-

Banqueroutier geachtet und bestraffet werden; An welchen Orten aber Unsere Unterthanen zu Vormundschaften nicht wollen gelassen werden, gegen selbige sind Wir gleiches Recht zu gebrauchen, gemeinet.

§. 72.

Ob nun wol übrigens von denen Eltern billig die Muth-
 wassung zu fassen, daß sie aus natürlichem Triebe vor das Be-
 ste ihrer Kinder sorgen, und selbigen Nutzen zu stifften, nicht
 aber Schaden zuzufügen suchen, auch selbst, wann ein Ehe-
 Gatte von ihnen verstorbet, demjenigen, was diese Ordnung
 mit sich bringet, zu Vermeidung alles Verdachts, Unrichtig-
 keit, und daraus zwischen Eltern und Kindern besorgenden
 Mißverständnisses und Unsegens, genau nachkommen werden;
 So weist doch die betrüübte Erfahrung, daß oftmahls Väter
 und Mütter, insonderheit, wann sie zur zweyten Ehe schret-
 ten, die natürliche Liebe gegen die Kinder voriger Ehe bey
 sich erkalten lassen, und auf Richtigkeit gar nicht gedencken, wo-
 durch dann nach ihrem Absterben, zuweilen auch noch bey ihrem
 Leben, weitläufftige Proceße entstehen, und oft ganze Fami-
 lien zu Grunde gehen; Dannenhero ordnen und setzen Wir
 hiermit zu mehrerer Bestättigung dessen, so oben bereits
 im 6ten Spho und folgenden, insonderheit auch S. 12. lit. K.
 versehen, daß hinführo kein Wittwer oder Wittwe, ehe und
 bevor er, oder sie, mit seinen Kindern Richtigkeit gemachet,
 bey

Von Ab-
 findung
 der Kinder
 erster Ehe.
 Die soll vor
 anderwei-
 ter Berehe-
 lichung bey
 Straffe ge-
 sehen.

bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, so nach beschaffenen Umständen determiniret werden soll, zur anderweitigen Ehe schreiten, und kein Prediger die Copulation verrichten solle, wann nicht der Wittwer oder Wittwe, die Kinder haben, einen gerichtlichen Attest, so ohnentgeltlich zu geben, und dem Kirchen-Buche benzuhefften, überreichen, daß sie mit den Kindern erster Ehe sich gebührend abgefunden, oder behörige Richtigkeit geschafft. Daferne sie aber auffer Landes sich copuliren lassen, oder auf andere ungebührliche Weise die Copulation erschleichen; Sollen sie nicht allein als Ubertreter Unserer Ordnung gestraffet werden, sondern auch alles dessen, so sie aus der Kinder Vermögen an Usufructu, oder sonst zu geniessen hätten, verlustig, auch die tutela legitima erloschen seyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten ex Officio weiter vor die Unmündige gesorget werden. Immassen dann die Gerichte und Obrigkeiten sowol als die Prediger, so hierwieder etwas geschehen lassen, nicht nur gestraffet werden, sondern auch den Kindern erster Ehe responsable seyn sollen.

§. 73.

Von der Rechnung und ordentlicher zugehen möge; So haben Wir eine gewisse Form, wornach mutatis mutandis selbige einzurichten, entwerffen, und dieser Ordnung beyfügen lassen, damit ein jeder sich darnach richten, und mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne,

Von der
 Rechnung
 Von Ein-
 richtung
 der Rech-
 nungen.

fönne, und muß vornehmlich der Vormund dahin sehen, daß er behörige Bescheinigung anschaffe, und bey Ablegung der Rechnung producire, auch allen dem, so im vorhergehenden von ihm erfordert ist, genau nachlebe, und ihm also die Rechnung so viel leichter mache. Wie dann ein Vormund kein Capital, oder Überschuß, so seinen Pfleg-Befohlenen zugehört, in seinen eigenen Nutzen wenden, noch auffer dem, was an unentbehrlichen Ausgaben vonnöthen, über 3. Monath fruchtlos bey sich behalten, sondern nach Ablauf solcher Zeit es bey den Gerichten melden muß, welche vor die Versiegelung der Gelder und hiernächst der Unterbringung mit zu sorgen, auch allenfalls durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen haben, daß Pupillen-Gelder so auf sichere Conditiones ausgelehnet werden könten, verhanden; Wie dann hiervon in denen Gerichten ein gewisses Verzeichniß zu halten, und wann mehrere dergleichen Capitalia bereit seyn, und der Vormund nicht selbst einen anständigen Debitorem findet, dahin zu sehen ist, daß das erste, so am längsten gelegen, zuforderst ausgethan werde, wobey dann der Vormund der Sicherheit halber zu vigiliren, und wann er selbige findet, und in der erwehnten Zeit der 3. Monath, oder durch den beschehenen Anschlag, 6. pro Cent mit gnugsahmer Securität nicht zu bekommen, auch 5. pro Cent anzunehmen Macht hat.

Von Unterbringung der Capitalien.

§. 74.

Von Ab-
nahme der
Rechnun-
gen.

Weilen auch zuweilen sich zuträget, daß die Rechnungen zwar eingesandt werden, diejenigen aber, denen es obliegt, selbige nicht mit behörigem Fleiß durchsehen, oder gar hinlegen, und weder Calculum noch Defecta ziehen lassen. So wollen und ordnen Wir hiermit, daß jedes Gerichte hierin alle behörige Sorgfalt anwenden, die Rechnung wohl examiniren, auch wann die Rechnungen weitläufftig, einen geschwornen Calculatorem dazu mit gebrauchen, und hiebey alles dergestalt beobachten solle, daß den Unmündigen kein Schade zuwachse, vor welchen die Obrigkeit allenfalls, gleich wie bey den übrigen vorgeschriebenen Puncten, wann durch ihre negligenz was versäümet wird, in Subsidium haften muß. Und damit die Calculatores desto accurater hierin gehen; So soll selbigen vor ihre Mühe, nach richterlicher Ermäßigung, ein Halber oder ganzer oder zween Thaler, nachdem die Rechnung weitläufftig, ohne ganz erheblichen Ursachen aber nicht leicht mehr passiret, und ein mehrers auch nicht vor die Abnahme genommen werden.

§. 75.

Wie oft
die gesche-
hen solle.

Und ob wir zwar es allerdings dabey lassen, daß die Rechnungen jährlich sollen abgelegt werden; So können sich doch solche Fälle ereignen, daß selbige etwas weiter gesetzt, oder mehr als eine jährige Rechnung zusammen genommen werden muß;

Auf

Auf daß aber solches nicht zu weit extendiret werde/ so soll/ wenn Kriegs- oder Sterbens- Läufe einfallen / oder der Vormund mit tödtlicher / oder solcher Krankheit / die ihm zu Verfertigung der Rechnung inuit macht/ so lange solche Verhinderung dauret/ nachgesehen/ und das sie den meisten Theil des zweyten Jahres gewähret hätte/ eine doppelte Rechnung zusammen genommen werden/ wie dann auch/ wann die Rechnung gar geringe / und die Vormünder von dem Ort der Rechnung weit entseffen/ zu Ersparung der Kosten/ die Abnahme der Rechnung wol ins zweyte Jahr verschoben werden kan / doch daß solches der Vormund nicht vor sich/ sondern die Obrigkeit/ auf des Vormundes Vorstellung/ veranlasse / und nichts destoweniger die jährige Rechnung eingesendet/ und wann Geld vorräthig/ damit/ wie in dieser Ordnung vorgeschrieben / verfahren werde. Ausser diesen Fällen soll kein Aufschub über 4. oder höchstens 6. Wochen gegeben werden; Im übrigen aber dem Vormund un- verwehret seyn/ Commissarios zur Rechnungs- Abnahme zu bitten/ auch selbige bedürffenden falls an dem Orte / wo die administration geführet ist/ abnehmen zu lassen/ doch muß das Gerichte oder die Obrigkeit / wohin die Rechnung gehörig ist / auf solches Ansuchen allemahl erwegen/ was das kürzeste und sicherste/ auch dem Pupillen am wenigsten beschwehrlich sey.

§. 76.

Ob nun zwar die Vormundschaften unter die munera publica gehören / und also ledig ohne Entgelt getragen wer-

Von
Schadlos-
haltung
und Ergöß-
lichkeit der
Vormün-
den/ der.

den müssen; so ist doch der Vormund nicht schuldig, ein mehrers als im Vermögen ist, zur Alimentation und Education zu schaffen, sondern es muß allenfalls die Obrigkeit hierin einsehen und Hülffe thun, wie oben bereits verordnet ist; Ueberdem aber ist auch allerdings billig, daß dem Vormunde nöthige und moderate Kosten erstattet, auch, da ein solcher Vormund gesetzt worden, der sich seiner Profession nehren, doch der Vormundschaft halber reisen, oder an seiner Nahrung versäumen muß, ihm der Versäumnis halber auf eine oder andere Weise Satisfaction, wann er selbige prætendiret, geschehe, wie aber doch ein jeder selbst aus Christlicher Liebe, ohne Absicht auf eigenes Interesse, hierin sein Ammt zu verwalten, und den Segen von Gott zu erwarten geneigt seyn wird; So muß es bey letzterm Punct von dem Vormunde gar zu genau nicht genommen, allenfalls aber beschaffenen Umständen nach, billig = mäßige Ersetzung verschaffet, oder sonderlich, wann der Vormund advocando bedienet seyn muß, ein proportionirliches leidliches Salarium von den Gerichten constituiret werden; Und damit die Proportion desto leichter zu finden, soll erstlich von dem jährlichen Ertrage, was zu des Pupillen unentbehrlichen Unterhalt vonnöthen, nebst denen Oneribus, so auf dem Vermögen haften, abgezogen, von dem Ueberrest aber, nachdem die Vormundschaft viele Mühe erfordert, ein gewisses vors 100. bey jeder jährigen Rechnung passiret werden. Im Fall aber nichts überschiesen möchte, die Obrigkeit bey der Schluß = Rechnung,

nung,

nung, wann der gewesene Pfleg-Befohlene sich selbst nicht mit dem Vormund verglichen, ein gewisses billig-mäßiges honorarium, nach proportion des übergebliebenen Vermögens zu determiniren.

§. 77.

Zum letzten ist zwar bekannt, daß zwischen Unmündigen und Minderjährigen, also Tutoren und Curatoren ein nicht geringer Unterscheid sey, es muß aber doch der Curator von der Vorsorge vor die Minderjährigen sich nicht ganz loß machen, sondern ob es wol denen Rechten nach heist, daß der Curator den Güthern gegeben werde, doch vor der Unmündigen Alimentation und Education, auch Interesse, so viel thunlich, mit sorgen, in Ansehung der Güther aber deren Inventirung und richtigen Administration, auch Rechnung, alles beobachten, was in vorhergehenden deren Tutoribus vorgeschrieben ist, wann gleich, um die Sache kurz zu fassen, des Curatoris dabey nicht allemahl gedacht ist; Wie dann auch andere Curatores, so denen Anwesenden, oder Persohnen blöden Verstandes, oder denen, welchen der Verschwendung halber die Administration untersaget ist, verordnet seyn, bey Übernehmung der Güther und Respicirung ihrer Curandorum Angelegenheit, sich gleichfalls hiernach zu richten, und wann sie ihre Administration übel geführet, die Condemnation in die Ersetzung, und dazu ernste Bestraffung, gleich andern Curatoribus zu gewarten haben.

moder
valdod
indullum
ididit
Ompore
gorest
stis
amund

Applicati-
on auf die
Curatores.

Alles was
in vorher-
gehenden
denen Tu-
toribus
vorgeschrie-
ben, gehet
auch die
Curatores
an.

§

Wir

Wieder-
hohlter
ernstlicher
Befehl,
wegen Ob-
servanz
dieser
Ordnung.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern
Gerichten Unserer Chur = und Neumarch, so wol in Städten
als auf dem Lande, hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich,
über diese Unsere Vormundschafts = Ordnung mit Ernst und
vollkommenem Nachdruck zu halten, aller massen solche künfftig
hin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul dienen, und
von Zeit der Publication, die jedes Orts unverzüglich zu be-
werckstelligen ist, darnach gegangen, auch wann Acta an ei-
nen auswärtigen Richter verschicket werden, darnach gespro-
chen werden soll. Wie Wir dann wollen und hierdurch be-
fehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß vigiliren
sollen, damit hierwider auf keine Weise gehandelt, sondern die
Contraventiones zur scharffen Ahndung angezeiget werden.
Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrie-
ben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel besiegeln, auch
durch den Druck zu Männigliches Wissenschaft befördern lassen.
So geschehen, Berlin den 23ten Septembris 1718.

(L.S.) S. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.



Ad §. 37.

Forma, wie ungefährlich die Inventaria
zu stellen.

INventarium aller liegenden und fahrenden Haab und Güt-
ther, was weyland N. N. nach seinem Absterben hinterlas-
sen, und seinen Kindern N. N. N. N. zu ihrem gebührenden
Theil worden, deren geordneten Vormündern N. und N. ge-
liefert, durch N. in Beyseyn N. N. der Kinder nächsten Anver-
wandten, geschehen auf N. Tag, Anno.

Und 1. an liegenden Güttern und Guld-
Briefen.

Unter diesen Titul gehören Haus, Hof, Acker, Mühlen,
Gärten, Wiesen, Teiche, Wein-Gärten, Kohlen, Pfanz-
nen oder Sool-Güter, samt deren Eigenthum, und derglei-
chen, jedes mit seinen Zubehörungen, auch Kauff- und andern
Briefen, solche Stücke besagend, und darauf die Guld-Brie-
fe mit ihren Haupt-Summen und jährlichen Zinsen zu ver-
zeichnen.

2. An Fährniß / Gelde und Baarschafft.

Sterunter alle Baarschafft am Golde und Silber in spe-
cie zu mercken, und wie hoch eines jeden Werth ange-
schlagen.

H 2

An



3. An Golde / Kleinodien / Ringen und Silber:
Geschirr.

NOta: Alles Gold- und Silber-Geschirr ist von Stück zu Stück zu wägen, und das Gewichte nebst der Güte aufzuschreiben.

4. An Zinnen: Messing- und Kupffern:
Gefäß.

NOta: Dieses alles soll, neben der Beschreibung, gewogen werden. An Kleidern, Betten und deren Zugehör, Leinen und andern Gewandt, auch allerhand Hauß-Rath in-gemein.

Und wo zu Zeiten die Verlassenschaft etwas ansehnlich, als da man Kelter, Geschirr, auch Anzahl Fassung hat, sollen darüber sonderliche Titul gemacht, und wie solches im Keller auf denen Lagern, auch der sonderbahre Hauß-Rath von Gemachen zu Gemachen beschrieben werden, desgleichen wo Pferde, Rind-Schweine-Schaff- und ander Vieh, oder auch Wagen und Geschirr verhanden, deren jedes besonders zu verzeichnen.

5. An Wein / Bier / Korn / Weizen / Gersten
und Hafer.

NOta: Ein jedes unter seinen Titul zu setzen, so wol auch was vom Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Butter, Käse,
und

und dergleichen Küchen-Speise und andern Dingen vorhanden seyn mag.

6. An aussenstehenden Schulden/

Ist zu verzeichnen, was bey der Inventirung oder der Theilung fürkommet und angebracht wird, oder sich sonst befindet, daß denen Pflege-Kindern an Activ-Schulden zuerkant, wie, wo, und bey wem das aussenstehe? Wann auch wissentliche Passiv-Schulden vorhanden, sollen dieselben gleichfalls in dem Inventario mit aufgezeichnet werden.

Ad §. 45.

Edict wieder den Mißbrauch des Studirens.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen etc. etc. Unser allergnädigster König und Herr erwogen, wasgestalt bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, daß die Studia in allen Facultæten dadurch in Abgang, und fast in Verachtung gerathen, weilten ein jeder, bis auf Handwerker und Bauern, seine Söhne, ohne Unterscheid der Ingeniorum und Capacität, studiren, und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem Publico und gemeinen Wesen vielmehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen studis unfähige Ingenia bey Manufacturen, Hand-

§ 3

wer

werckern und der Miliz, ja gar bey dem Acker-Bau, nach ei-
 nes jeden Condition und natürlicher Zuneigung, angewendet,
 und sie dergestalt ihres Lebens = Unterhalt zu verdienen, un-
 terwiesen würden. Als seynd Se. Königl. Majest. aus Lan-
 des = Väterlicher treuer Vorsorge veranlasset worden, dahin
 bedacht zu seyn, welchergestalt solchen inconuenienzien reme-
 diret, die Studia in vorigen Werth gebracht, und das Commo-
 dum publicum befördert werden möge, zu welchem Ende Se.
 Königl. Majest. hiermit und Krafft dieses verordnen, auch zu-
 gleich allen und jeden Magistraten in Städten, und fürnehm-
 lich denenjenigen, so wol Geistlichen als Weltlichen, welchen
 die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, allergnädigst und ernst-
 lich anbefehlen, auf die Jugend in selbigen fleißig acht zu haben,
 solche selbst zum öfftern zu visitiren, unter denen Ingeniis,
 welche zu denen Studiis sich wohl anlassen, und von ihrer Fä-
 higkeit gute Proben geben, einen Selectum zu machen, und dies-
 sen zwar in ihrem Zweck beförderlich zu seyn, diejenigen aber,
 welche entweder wegen stupiditæt, Trägheit, oder Mangel des
 Lustes und Triebes, oder auch andern Ursachen, zum studi-
 ren unfähig seynd, in Zeiten davon ab = und zu Erlernung ei-
 ner Manufactur, Handwercks, oder andern redlichen Pro-
 fession anzuweisen, selbige auch nicht weiter, als fürnehmlich
 in dem wahren Christenthum und Fundament der Gottes=
 Furcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unter-
 weisen und informiren zu lassen, damit nicht, wie es sich wol
 zuträ =



zuträget, Schüler von 20. bis 30. Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last, und den Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen. Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung. Signatum Charlottenburg, den 25. Augusti 1708.



Friderich.

Graf v. Wartenberg.

Ad

**Edict von verbotenen Handlungen und
Contracten mit Unmündigen und
Minderjährigen.**

SS **I**r Friederich 2c. Tot. Tit. Entbieten hiermit allen und
 jeden Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritter-
 schafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insge-
 mein allen Unsern Unterthanen Unserer Chur-Marc-Brand-
 enburg, Unsern allergnädigsten Gruß, und fügen denenselben
 hiermit zu wissen, daß obwohlen in denen allgemeinen Rechten
 heylsamlich verordnet, daß denen Minoribus und Unmün-
 digen, so ihr vollkommliches Alter nicht erreicht, ohne derer El-
 tern, Vormündere und Curatorum Consens oder Vorwis-
 sen, weder zu contrahiren, zu verkauffen, zu verschencken, noch
 weniger von dem ihrigen etwas zu verschreiben, zu versetzen, Geld
 aufzunehmen, Wechsel-Brieffe auszustellen, keines weges ver-
 stattet, sondern vielmehr alle dergleichen verbotene Handlung
 mit denen Unmündigen allerdings unkräftig gehalten wer-
 den sollen, dennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß solchem
 zuwider, dergleichen Practiquen und unzuläßige Contracte
 fast überhand nehmen, indem sich Leute finden, welche die Zu-
 gend, so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzten Tutoren und
 Curatoren Sorge und Pflege stehen, an sich ziehen, sie heimlich
 hintergehen, denen jungen noch unverständigen Leuten aller-
 hand

hand Sachen und Baaren borgen, oftmahls zum Spiel
 und andern Dingen Geld fürleihen, in Hoffnung künfftiger
 Erbschafft von denen Eltern, oder in Abwartung ihrer Majo-
 rennität, solches alles mit grossem Vortheil wieder zu erlan-
 gen, wodurch die junge Leute verleitet, kaum die Helffte des
 Vorgeliehenen geniessen, und also um das Ihrige ganz lieder-
 lich, ja zuletzt in Verderben und Dürfftigkeit gebracht werden.
 Wann Wir dann solchem schädlichen, und zum Ruin und Ver-
 derb der Jugend abzielenden Unwesen keinesweges nachsehen,
 noch gestatten können, daß mit denen Unvetständigen jungen
 Leuten dergestalt übel und unzulässig verfahren, und einigen
 eigenmüthigen Persohnen von der unschuldigen Jugend zu pro-
 fitiren Gelegenheit gegeben werde. Als setzen, ordnen und
 wollen Wir hiermit und in Krafft gegenwärtigen Patents,
 daß niemand, er sey wes Standes, Condition und Würde er
 immer wolle, keinem Minori und Unmündigen, so das 25te
 Jahr nicht erfüllet, ohne der Eltern, Vormünder oder Cura-
 toren Vorwissen und Einwilligung, das geringste, weder an
 Geld noch sonst etwas zu leihen, zu borgen, noch durch heim-
 liche Contracte, Obligationes, Verschreibungen und der-
 gleichen das Ihrige an sich bringen, noch die Unmündige, un-
 ter was Prætext und Schein es immer wolle, zu induciren,
 zu verleiten, zu bereden, noch durch einiges Versprechen Gelegen-
 heit darzu zu geben, sich unternehmen solle, allerhoffen dann
 dergleichen Handlungen, wie solche ohne dem in denen allge-

meinen Rechten ungültig seynd, nicht allein cassiret, die Un-
 mündige davon losgesprochen, und die Verbrecher über den Ver-
 lust dessen, so sie pacisciret, mit einer nachhafften würcklichen
 Straffe beleet, auch auf den Fall, da einer oder der andere solcher
 unmündigen Debitorum, nach erlangter Majorennitæt seine
 Schuld freywillig bezahlen würde, selbige Zahlung dennoch keines
 weges dem Creditori, welcher ihm, durante Minorennitate,
 ohne seiner Eltern oder Vormündere Bewilligung geborget, zu
 statten kommen, sondern Unserm Königl. Fisco anheim fallen
 solle. **Welchemnach** Wir dann Unserm Collegio der geheim-
 ten Justiz-Räthe, Hoff- und Cammer- auch Alt-Märckischen
 Quartal-Bericht, imgleichen allen und jeden Magistraten, und
 generaliter allen Ober- und Unter-Berichten in unserer Chur-
 Marck-Brandenburg, hiermit allergnädigst anbefehlen, sich
 hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Verordnung
 mit Nachdruck zu halten, darwider keine Contravention zu
 verstaten, und die Creditores derer Unmündigen a limine
 judicii gänzlich abzuweisen. **Uhrkundlich** unter Unserer eigen-
 händigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel,
 so geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 10. Sept.
 1701.

(L.S.) **Friedrich.**

P. v. Fuchs.

Artic. VI.

Des Märckischen Wechsel-Rechts.

Sachdem Wir aber ohnlängst, und zwar unterm 10ten September 1701. ein Edict publiciren lassen, Krafft dessen denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder, und Curatorum Consens, bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein, solchem Edict zuwider, von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre dann, daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfals sie, wenn sie 21. Jahr alt seynd, pro Majorennibus gehalten werden sollen.



IV. 511A

des Erblassers

Ad §. 73.

Zwenten Jahres

Vormundschafts-Rechnung,

über

N. N. nachgelassenen Sohnes

Vermögen,

Von Anno

bis wie

der dahin Anno

geführt durch

N. N.



ba

sz

P. v. S.

Extract Inventarii,
**Was bey Schliessung voriger Rechnung
 noch vorhanden gewesen / und zum weitem
 Fuß dienen muß.**

Thl.	gr.	pf.	
I. Capitalia, so ausstehen			
1000	-	-	(a) Laut Obligation von N. N. dat. den . . . Nov. Anno . . . a pro Cent.
100	-	-	(b) vor verkaufften Pacht-Rocken an N. bevorstehende Ostern fällig.
19	12	-	(c) bey N. wegen empfangener . . . laut des Erblässers Handels-Buchs.
250	-	-	(d) Capital, bey N. laut Obligation von . . . zu 5. pro 100.
1000	-	-	(e) bey N. N. de anno zu 6. pro Cent.
3000	-	-	(f) bey N. N. von dato zu 5 pro Cent.
2000	-	-	(g) nebst 15. jährigen Zinsen à 5. pro Cent, laut Obligation von N. de dato . . . so im Concurs-Process stehen.
<hr/>			
7369	12	-	Summa

2. An Immobilien.

(a) Hufen Landes / wovon jährlich 4. Win sp.
Rocken fallen.

(b) Das Gut zu N. so verpachtet jährlich zu 600.
Thlr.

(c) Das dem Curando voraus vermachte Haus zu
. . . . so vermiethet vor 50. Thlr.

(d) Noch ein Haus / belegen zu so aber in
schlechtem Stande / und nur jährlich Miethe getra-
gen 15. Thlr. Hat jeso nicht können vermiethet werden.

(e) Vermöge Erbtheilung von / soll Curandus . . .
. . . . haben 2. Hufen Landes und eine Wiese / so
aber erst müssen ausgeklaget werden.

3. An Mobilien.

So zu verkauffen / ist beym Schluß voriger Rechnung
nichts geblieben.

Einnahme

Soll ein-
kommen.

an Bestand mit Retardaten
des vorigen Jahres.

Ist einkom-
men.

Bleibe
Rest.

Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
100	=	=	an baarem Bestande.	100	=	=	=	=	=
7369	=	=	an ausstehenden Capitalien.						
			an gangbaren Zinsen.						
			an Korn-Pacht.						
			an Pacht vom Gute.						
			an Haus-Miethe.						

Soll ein- kommen.		Anno 1771 Einnahme an ausgestan- denen Capitalien und andern Activ-Schulden.	Ist ein kommen.	Bleibt Rest.
Thlr.	gr. pf.		Thlr.	gr. pf.
1000	=	Vermöge an des Pfleg-befohlenen Erb- lasser ausgestellten Obligation de dato den = Nov. Anno = = = hat der Debitor N. N. in termino, besa- ge der/ unter der Obligation No. - verzeichneten Quittung/ bezahlet das Capital = = =	1000	=
50	=	Für jährige Zinsen à 5 proeent weshal- ben/ bis solche noch bezahlet/ die Obli- gation zurück genommen.		50
100	=	Für im vorigen Jahre verkauften Pacht-Roggen/der Wisp. zu 25. thl. in abgehandeltem Zahlungs-Termin Ostern dieses Jahres/ vermöge des Schuldners N. N. darüber ausge- stellten . . . lichen Scheins/ und dessen darunter befindliche eigenhän- digen Scheins/ über die Zurück-Ge- bung des Originals, bey geschene- ter Zahlung. de dato - - - rub. n. .	100	=
19	12	Von N. N. den = = = für empfangene besage des Erblassers Handels-Buchs von Anno . . . fol.	19	12
1169	12		1119	12

Anno			Einnahme an Zinsen von Capitalien so ausstehen.			Ist ein- kommen.			Bleibe Rest.		
Soll ein- kommen.											
Zhl.	gr.	pf.				Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
12	12	=	Von 250. Zhl. Capital, so der Erblas- ser an N. N. laut Obligation rub. N. - - denn = = gegen 5. pro Cent zinsbahr ausgeliehen / und un- ter denen guten Activ - Schulden / diesem Curando N. N. bey der Thei- lung den = = Anno = = rub. N. = = zugefallen =						12	12	=
60		=	Von 1000. Zhl. Capital so im abgewi- chenen Jahre / mit Consens des Ma- gistrats zu N. N. gegen 6. pro Cent zinsbahr auf 3. Jahr an N. N. laut Gerichtl. Obligar. von = = rub. No. .. ausgeliehen / ist in termino bezahlet			60					
150		=	Von 3000. Zhl. Capital so gleichfalls mit Consens an N. N. auf dessen Lehn-Guth N. N. vermöge Obliga- tion, von = = = mit Lehns- Herrn Consens vom = = rub. Nris. - = gegen 5. pro Cent zinsbahr ausgethan.			150					
222	12	=				210			12	12	=

R

Soll ein- kommen.		Anno Einnahme-Geld für ver- kaufttes Pacht Korn.		Ist ein- kommen.		Bleibt Rest.
Zhlr.	gr.		pf.	Zhlr.	gr.	pf.
64	=	=	=	64	=	=
<p>Für 4 Wpl. Roggen/als die Helffte von der/vermöge Erb-Register von N. N. jährlich fallenden / und beyden Brü- dern in gleichen Theilen zustehenden Pacht / so nach Markt bedungenem Preisbesage Contract Markt-Buchs zu N. N. den 20. Novembr. ver- kauftt.</p>						
64	=	=	=	64	=	=
Zhlr.	gr.	pf.	Anno Einnahme Arrende - Gel- der und Haus - Miethe.			
600	=	=	Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr. gr. pf.
<p>Die Helffte an jähriger Arrende des Guths N. von : : : bis : : : vermöge Contracts de dato : : : Anno : : : hat der Pachter N. N. in Termino den : : : bezahlt.</p>						
50	=	=	300	=	=	300 = =
<p>An Haus - Miethe / aus dem / diesem Curando von dem verstorbenen Vater prälegirte Häuser vermö- ge Contracts von : : : Anno : : : ist von N. N. für dieses Jahr gezahlet. : : :</p>						
50	=	=	50	=	=	= = =
650	=	=	350	=	=	300 = =

Anno

Soll ein-
kommen.

**Einnahme Geld für ver-
kaufte Mobilien.**

Ist ein-
kommen.

Bleibt
Rest.

Zhl. | gr. | pf.

Weil alles/ was an Mobilien nicht nüz-
lich/ verrechnet und erhalten wer-
den können/ bey der Theilung an den
Meistbiethenden verkauft / und in
voriger Jahrs-Rechnung das dem
Curando davon gefallene Antheil in
Rechnung gebracht/ist in diesem Jahr
unter diesen Titul nichts in Einnah-
me zu bringen.

An Pretiosis, so auf vorhergegangenes
Decretum de alienando, auch besche-
hene Tax und subhastation gerichtlich
verkauft.

Zhl. | gr. | pf.

Zhl. | gr. | pf.

Soll ein- kommen.			Anno Einnahme insgemein.	Ist ein- kommen.			Bleibt Rest.		
Zhl.	gr.	pf.		Zhl.	gr.	pf.	Zhl.	gr.	pf.
4	=	=	Für eine Mandel Bretter, so übrig blieben, als der Boden im Hau- se eingelegt worden, und den = = Januarii von N.N. ver- kauft. = =	4	=	=	=	=	=
			<p>Unter diesen Titul gehören, was nicht all in 1. Jahr eingeho- ben werden kan, was aber alljähr- lich erhoben werden soll und kan muß jedes in einen besondern Titul gebracht werden.</p>						

Soll bezahlt werden.			Anno Ausgabe.	Sind bezahlt.			Rest.		
Zhlr.	gr.	pf.		Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.	pf.
5	°	°	Den 10. April wegen des nun zu Gelde geschlagenen auf dem Guthe N. haffenden einen Lehn-Pferdes für 3. Monath zu N. des Pfleg-Befohlenen Antheil sub N. 1.	5	°	°			
5	°	°	Den 6. Jul. eben so viel besage N. 2.	5	°	°			
5	°	°	Den 30. Sept. nochmahls sub N. 3.	5	°	°			
5	°	°	Den 24. Dec. für die letzte 3. Monath / sub N. 4.	5	°	°			
2	°	°	An Sandschoß von der Hufe in 3. Quartalen dieses Jahrs laut Quittungen N. 5. 6. 7.	2	°	°			
			An Passiv-Schulden/ so alle zu specificiren, als						
315	°	°	(a) An N. N. 300. Rthl. Capital und Interesse à 5. pro Cent vor ein Jahr.	315	°	°			
448	°	°	(b) An N. N. 400. Zhl. Capital u. Interesse von 2. Jahr à 6. pro Cent.	448	°	°			
212	°	°	(c) An N. N. 200. Zhl. Capit. und Interesse vor 1. Jahr à 6. p. Cent.				212	°	°
100	°	°	Fixa und Besoldung	100	°	°			
50	°	°	Kost. Geld vor den Unmündigen jährl.	50	°	°			
20	°	°	Auf die Kleidung desselben / nehmlich ein Kleid				20	°	°
8	°	°	An Schul-Geld	8	°	°			
2	°	°	An Arkeney	2	°	°			
1177			Latus	943			234		

Anno			Continuatio der Aus- Gabe.			Sind bez- ahlt.			Rest.		
Soll bezahlt werden.											
Zhlr.	gr.	pf.				Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.	pf.
1177	=	=	Transport.		Transp	943	=	=	234	=	=
3	16	6	Bücher	=	=	3	16	6	=	=	=
20	=	=	Professori	•	•	20	=	=	•	=	=
<p>Wann aber ein Curandus auf Univerſitäten oder der Reife, ſuc- cediret an ſtatt vorſtchenden vor Kost-Geld bis hieher nur ein Titul in der Rechnung. e. g.</p> <p>Ausgabe an Reife = Geldern oder Univerſitäts-Kosten.</p>											
50	=	=	An Bau-Kosten	=	=	50	=	=	•	=	=
10	=	=	Gemeine Ausgabe	=	=	10	=	=	=	=	=
6	=	=	Ausgabe Geld zu belegten Capi- talien.			6	=	=	=	=	=
1266	16	6	Summa		Summa	1032	16	6	234	=	=



Wann dergestalt die Rechnung eingerichtet / muß am Ende eine summarische Wiederholung aller Titel der Einnahme und Ausgabe gemacht / geschlossen / und der Bestand gezogen / oder wenn mehr ausgegeben als eingenommen / der Vorschuß angezeigt / und mit Jahr- und Tages-Benennung / wann die Rechnung geschlossen / vom Rechnungs-Führer dieselbe unterschrieben werden.

Nach Abzug der Ausgaben bleibt Bestand.

Zhl. gr. pf.

1. Baar
2. An ausständigen Capitalien.
3. An Interessen, wobey jede Post zu specificiren ist.
4. An Pensionen und Revenüen von Immobilibus, so gleichfals / wenn verschiedene Immobilia seyn / specificce zu setzen.

Wenn Perpetua die Rechnung eingie
 nicht, wird am Ende eine in man
 der Perpetua oder alle Zeit be
 man hat die Perpetua dem
 Perpetua und der Perpetua
 Perpetua nicht eingie
 Perpetua Perpetua
 Perpetua Perpetua
 Perpetua Perpetua
 Perpetua Perpetua

Nach dem die
 den die die

1. Die
2. Die
3. Die
4. Die

1. Die
 2. Die
 3. Die
 4. Die

27

Jus privi German 3388

Jus Statutar. 343



es pri